

Stenographisches Protokoll

über die

14. (Vormittags-) Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. October 1884.

Inhalt:

- Zuschrift des bisherigen Rector magnificus Dr. Kollett, betreffend die Uebergabe der Rectoratsgeschäfte an den neugewählten Rector Dr. Leitgeb.
- Verwahrung der Abgeordneten Alfred Fürst Liechtenstein und Genossen gegen einen von dem Landeshauptmann in der 13. Sitzung am 30. September 1884 beobachteten Vorgang. (Beantwortung durch den Landeshauptmann.)
- Antrag der Abgeordneten Fürst und Genossen auf Abänderung des § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.G.-Bl. Nr. 15 (Beilage Nr. 80).
- Interpellations-Anmeldung der Abgeordneten Bosnjak und Genossen an den Landeshauptmann wegen Einschränkung der Redefreiheit der Abgeordneten in der 13. Sitzung am 30. September 1884.
- Petitionen.
- Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.
- Beantwortung der in der 8. Sitzung am 23. September 1884 von den Abgeordneten Rukovec und Genossen an den Statthalter gerichteten Interpellation, betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Steuerexecutionsgebühren im Bezirke Luttenberg — durch den Statthalter.
- Begründung des Antrages der Abgeordneten Thaller und Genossen, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen (Beilage Nr. 70 — Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuß).
- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1885, Beilage Nr. 8, sowie über die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, und die hierauf bezughabenden Petitionen (Beilage Nr. 44 — Specialdebatte über Capitel IV, Titel 2, bis Capitel V, Titel 10 des Voranschlages).
- Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, betreffend „Grabenbach-Regulirung“ und „Uferschuttbauten am Wölzbache“ (Beilage Nr. 72, Punkt 1, c und Punkt 2 — Annahme des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses).

Beginn der Sitzung 10 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Nusserer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist eine Zuschrift an mich eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Nusserer (liest):

„Euer Hochgeboren!

Hochverehrter Herr Landeshauptmann!

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich, Euer Hochgeboren die Mittheilung zu machen, daß er am heutigen Tage, den 30. d. M., die Rectoratsgeschäfte seinem Amtsnachfolger, dem für das Studienjahr 1884/85 zum Rector magnificus gewählten Professor Dr. Hubert Leitgeb übergeben hat.

Genehmigen Euer Hochgeboren die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Euer Hochgeboren ergebenster
Dr. A. Kollett.“

Graz, am 30. September 1884.

Landeshauptmann: Es ist mir noch ein zweites Schriftstück überreicht worden; ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. Anjterer (liest):

„Euer Hochgeboren!

Geehrtester Herr Landeshauptmann!

In der 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 30. September d. J. hat der Herr Abgeordnete Bärnfeind zum stenografischen Protokolle der 12. Sitzung sich das Wort erbeten, um eine laut dieses Protokolles vom Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer in der 12. Sitzung irrig dargestellte Thatsache richtig zu stellen.

Euer Hochgeboren haben unter Berufung auf § 42 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages vom 12. April 1875 dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das erbetene Wort nicht erteilt.

In Erwägung, daß die Anrufung des § 42 der Geschäftsordnung im gegebenen Falle nicht plaggreifen konnte, weil es sich nicht um die Correctur einer unrichtigen Abfassung des Protokolls, gegen welche nach § 6 der Geschäftsordnung bei den Verificatoren Reclamation zu erheben ist, sondern vielmehr um Richtigstellung einer vom stenografischen Protokolle genau wiedergegebenen irrigen tatsächlichen Behauptung handelte;

in Erwägung, daß die Entziehung des erbetenen Wortes in einem solchen Falle mit dem Sinne der §§ 26 und 29 der Geschäftsordnung schwer in Uebereinstimmung zu bringen ist, mit der im steiermärkischen Landtage bisher geübten diesbezüglichen Gepflogenheit aber in directem Widerspruche steht, und

in endlicher Erwägung, daß eine solche Beschränkung der Redefreiheit, wenn sie zur Regel werden sollte, zu den nachtheiligsten Consequenzen führen und auf die Würde und Stellung der Mitglieder des Landtages und dadurch des Landtages selber abträglich wirken müßte:

erlauben sich die Gefertigten, gestützt auf § 40 der Geschäftsordnung, gegen einen solchen Vorgang Verwahrung einzulegen und Euer Hochgeboren als Landeshauptmann zu ersuchen, der Redefreiheit der einzelnen Abgeordneten im Sinne der Geschäftsordnung und ihrer bisherigen Handhabung fortan gebührende Rechnung tragen zu wollen.

Graz, Landstube, 1. October 1884.

Prinz Alois Diechtenstein. Alfred Prinz Diechtenstein.
Gregor Stadlober.

Gustav Lehmann. Dr. Josef Schup.

Mathias Kaltenecker. Raič.

Josef Kurz. M. Bošnjak.

Alois Karlon. Kukover.

Anton Bärnfeind. Eduard Thaller.“

Landeshauptmann: Dieses Schriftstück scheint eine Verwahrung im Sinne des § 40 unserer Geschäftsordnung zu sein. Derselbe lautet (liest): „Eine Verwahrung eines oder mehrerer Mitglieder gegen einen nach ihrer Meinung geschäftsordnungswidrigen Vorgang wird nach geschehener Vorlesung nur dann in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, wenn sie noch in der nämlichen Sitzung angekündigt und längstens vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich überreicht wurde.“ Diese Verwahrung hätte also eigentlich gestern angekündigt und dann heute überreicht werden sollen. Nichtsdestoweniger habe ich darauf Rücksicht genommen, habe sie verlesen lassen und erlaube mir nun zur Erklärung des Standpunktes meine Ansicht über den berregten Gegenstand auszusprechen.

Als Beweis der angeblichen Verletzung der Geschäftsordnung sind die §§ 26 und 29 angeführt worden.

Der § 26 lautet (liest): „Ueber einen und denselben Gegenstand darf ein Abgeordneter nicht öfter als zweimal sprechen. Will er aber auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen oder eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatsachen vorbringen, so ist ihm das Wort noch einmal zu gestatten.“

Der Sinn dieses Paragraphen ist auf diesen Vorfall meiner Ansicht nach nicht anwendbar, weil es sich im § 26 darum handelt, daß während der Discussion einem Abgeordneten zweimal das Wort in der Debatte und dann einmal, wenn er eine persönliche oder tatsächliche Berichtigung vorbringen will, zu erteilen ist. Das war gestern aber nicht der Fall, sondern der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat nach Richtigstellung des Protokolles sich zum Protokoll gemeldet; es war also nicht eine persönliche Berichtigung — wenigstens hat er sie nicht als solche angemeldet — sondern eine Berichtigung zum Protokoll und zwar zu einem Protokoll, wogegen keine Einwendung erhoben wurde.

§ 29 lautet (liest): „Das letzte Wort gehört dem Berichterstatter.“

Nachdem der Landtag den Schluß der Debatte genehmigt hat (§ 28), können außer den Berichterstattern nur noch derjenige, dessen selbstständiger Antrag den Gegenstand der Debatte bildet, und solche, welche schon vor der Einbringung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet waren, sprechen.

Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Landtages auch nach Schluß der Debatte das Wort demjenigen erteilen, welcher auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen

oder eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatfachen vorbringen will.“

Auch dieser Paragraph bezieht sich offenbar nur auf eine am selben Tage geführte Debatte; es ist damit durchaus nicht gesagt, daß eine Berichtigung auch am andern Tage erfolgen kann. Uebrigens — auch zugestanden, daß eine solche Berichtigung noch am nächstfolgenden Tage zugelassen werden könnte, was ich nicht negire, so hat der Abgeordnete Bärnsfeld durchaus nicht das Wort zu einer persönlichen Berichtigung verlangt, sondern eben nur zu einem Protokolle und zwar zu einem Protokolle, welches einerseits verificirt und andererseits von ihm nicht beanstandet wurde. Der Fall also, um den es sich hier handelt, hängt durchaus nicht mit den §§ 26 und 29 zusammen und ich glaube, die Geschäftsordnung in keiner Weise verletzt zu haben.

Abg. **Karlson** (L.=G. Leibnitz): Da auch mein Name auf diesem Schriftstücke unterzeichnet ist, so sehe ich mich doch genöthigt, zu dem, was Herr Landeshauptmann soeben gesagt haben, ein paar Worte zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, eine Debatte darüber ist nicht zulässig.

Abg. **Karlson** (L.=G. Leibnitz): Ich wünsche behufs einer thatsächlichen Berichtigung zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich bitte.

Abg. **Karlson** (L.=G. Leibnitz): Diese thatsächliche Berichtigung besteht nämlich darin, daß dieses Schriftstück sich nicht bloß auf die §§ 26 und 29 bezieht, von welchen das Schriftstück selbst betont, das sie nicht absolut und nothwendig ihrem Vorlaute nach das rechtfertigen, was in der Verwahrung gesagt wird, sondern daß in diesem Schriftstücke auch — und das ist der wesentliche Tenor desselben — Nachdruck gelegt wird auf die bisher im steirischen Landtage gepflogene Handhabung der Geschäftsordnung, und auf diese gestützt, haben sich die Unterzeichneten erlaubt, den Herrn Landeshauptmann zu bitten, der Redefreiheit fortan gebührend Rechnung tragen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist mir ferner folgender Antrag überreicht worden (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Anton Fürst und Genossen.
Der hohe Landtag wolle nachfolgendem Gesetzeswurfe seine Zustimmung ertheilen:

Gesetz

vom, womit der § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.=B. Nr. 15, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.=B. Nr. 15, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten, wie folgt:

§ 32.

Die nach den vorstehenden §§ 21, 25 bis 28, 31 zu verhängenden Ordnungsbußen sind vom Bezirks-Schulrath von 1 bis 20 fl. zu bemessen und im Falle der Unvermöglichkeit in Einschließung von 12 Stunden bis zu 4 Tagen umzuwandeln. Die Geldbußen fallen dem Ortschaftsfonde jener Schulgemeinde zu, in welche die betreffenden Schüler eingeschult sind.

Artikel II.

Mein Minister des Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Graz, den 1. October 1884.

Anton Fürst.

Dr. Jos. Schmiderer.

Dr. Heilsberg.

Dr. Tomšeg.

Kessavar.

Dr. Carl Außerer.

Freih. v. Moscon.

Bar. Seßler-Herzinger.

Dr. Ripp.

Dr. Neckermann.

Dr. Reicher.

Krepesch.

Dettelbach.

Pfrrimer.

Baron Washington.

Vogel.

Dr. Kogbeck.

Dr. Boesß.

Ich werde diesen Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung unterziehen.

Schließlich wurde mir von Seite des Abgeordneten Vošnjak eine Interpellation an den Landeshauptmann wegen Einschränkung der Redefreiheit der Abgeordneten in der Sitzung vom 30. September 1884 angemeldet. Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung dieser Interpellation ertheilen.

Ich bitte nun um die Vorlesung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Dr. Außerer** (liest):

„Petition der Gemeinde Wildon um Aufhebung der Auflage für verbrauchtes Bier und sonstige geistige Getränke. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Washington.)“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Wildon um Aufhebung der Auflage für verbrauchtes Bier und geistige Flüssigkeiten. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freih. v. Washington.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Außerer (liest):

„Petition der Markt- und Dorfgemeinde Weitenstein um Einreihung in die Curie der Städte und Märkte bei den Wahlen zum steierm. Landtage. (Uebersetzt durch den Abgeordneten Dr. Neßermann.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden:

der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend die Erwirkung eines Gesetzes wegen Regelung der Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Staatsbahn-Betriebe (Beilage Nr. 76);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlfähigkeits-Anstalten über das Armenwesen Beil. Nr. 10, Seite 79—80 des Thätigkeits-Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses pro 1883 (Beilage Nr. 74);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Tüll und Genossen, betreffend die Errichtung einer Fachschule mit theoretischem und praktischem Unterrichte für die Gewerbe „Müllerei und Bäckerei“ aus Landesmitteln (Beilage Nr. 75).

Zu dieser Vorlage hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg das Wort erbeten; ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir, zu der Vorlage Nr. 75, über welche ich Bericht zu erstatten haben werde, schon heute mitzutheilen, daß im ersten Abschnitte des Berichtes in den zwei letzten Zeilen eine ganz unglaubliche Verschiebung und Verdrückung — nicht mehr ein Druckfehler, sondern eine Versetzung von Worten und Zeilen — stattgefunden hat, welche diese zwei letzten Zeilen vollkommen unverständlich macht.

Es liegt mir daran, dies schon heute zu constatiren, damit dieser Gallimathias nicht etwa als mein Werk durch 24 Stunden erscheine.

Landeshauptmann: Es ist bedauerlich, daß solche Druckfehler sich eingeschlichen haben und ich würde ersuchen, dieselben zu berichtigen, damit die Herren Abgeordneten in ihren Vorlagen die Correctur vornehmen können, nachdem es nicht mehr möglich ist, eine neue Auflage des Berichtes zu veranlassen.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Es soll in den letzten zwei Zeilen des ersten Absatzes heißen (liest): „als wenn man die Gelegenheit und Möglichkeit denselben schafft, sich ein tüchtiges Wissen und Können zu erwerben; und es erkennt der Ausschuss zugleich, daß durch diesen Antrag außerdem der Landwirth und Consument gewinnt.“

Landeshauptmann: Ferner wurde aufgelegt:

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Petition Nr. 50 des Gemeinderathes der Stadt Graz um Bewilligung zur Aufnahme eines Sparcassendarlehens per 500.000 fl. zum Zwecke der Rückzahlung verschiedener Passivposten (Beil. Nr. 73);

der Antrag der Abgeordneten Freih. v. Haasberg und Genossen, betreffend die von dem Landes-Ausschusse an den Minister-Präsidenten gerichtete Vorstellung gegen die Errichtung einer eigenen Statthaltereis-Abtheilung für die südliche Steiermark (Beil. Nr. 79).

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Statthalter Freiherr von Rübe: In der achten Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 23. September 1884 haben die Herren Abgeordneten Rukovec und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet (liest):

„Sind Euer Excellenz geneigt, dahin zu wirken:

1. daß die an das k. k. Steueramt Luttenberg bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der Steuer-Executionsgebühren erlassene Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz vdo. 11. Juli 1884, Z. 535, wieder rückgängig gemacht werde und daß es im Bezirke Luttenberg bei der bisherigen Art und Weise der Steuereinkbringung verbleibe? und

2. daß auch in den übrigen Bezirken des Landes, wo Steuer-Executores bestehen, eine billigere Art der Steuer-Einhebung Platz greife?“

Diese Interpellation habe ich die Ehre, mit Folgendem zu beantworten:

Die Motive, welche zur Bestellung eines Steuer-executors für den Steuerbezirk Oberradvörsburg geführt haben, gipfeln darin, daß sich die allgemeine Mahnung durch die Gemeindevorsteher als unwirksam erwiesen hat, weil die Steuerrückstände überhand nahmen, daß ferner die Bestätigungen der Gemeindevorsteher über die vollzogene Ermahnung selten rechtzeitig eintrafen, daß endlich die Pfändungs- und Schätzungsprotokolle, welche vom Gemeindevorsteher im weiteren Executionsverfahren aufgenommen wurden, zumeist negativ lauteten und selbst in den seltenen Fällen, in welchen ein positives Resultat zu Tage gefördert wurde, wegen ihrer Unvollständigkeit in Absicht auf die Beschreibung der Pfandobjecte und wegen anderer formellen Gebrechen der executiven Feilbietung nicht zu Grunde gelegt werden konnten.

Diese Unzulänglichkeiten veranlaßten die Bezirks-hauptmannschaft Luttenberg, am 27. Jänner 1882 an alle Gemeindevorsteher ihres Amtsbereichs eine Ver-

ordnung zu erlassen, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß einige Gemeindevorsteher in der Durchführung der ihnen übertragenen Steuereintreibung sehr faumselig sind und überdies eine bedauernswerthe Unverlässlichkeit an den Tag legen, indem sie entweder gesetzlich nicht pfändbare oder untransportable Gegenstände in Pfändung ziehen oder das Verfahren unter dem fälschlichen Vorwande des Mangels an Pfandobjecten als undurchführbar darstellen etc.

Zugleich hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft das Steueramt Radkersburg (welches auch für den Steuerbezirk Oberradkersburg als solches fungirt) zur Aufnahme eines Strafboten ermächtigt.

Ein Civilstrafbote erhält nun eine höhere Tagesentlohnung (fl. 3.50) als ein Executor (fl. 1.10 bis fl. 1.40) und so wurde ein Executor bestellt, zumal der richtige Dienstesvollzug durch denselben gesicherter ist, als durch einen von Fall zu Fall aufgenommenen Civilstrafboten.

Hier kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 23. November 1882 eine damals überreichte Petition eines Vereines um Entfernung des Steuerexecutors zurückgewiesen hat, weil das bedrohliche Anwachsen der Rückstände zum großen Theile der Unzuverlässigkeit mancher Gemeindevorsteher bei der Einmahnung, Pfändung und Schätzung zuzuschreiben war.

Das von den geehrten Herren Interpellanten hervorgehobene Argument, betreffend die Höhe der beim k. k. Steueramte Friedau im Jahre 1883 eingeflossenen Executionsgebühren erlaube ich mir dahin aufzuklären, daß hiezu die Rückstände an derlei Gebühren vom II. Semester 1878 bis in das Jahr 1882 gerechnet, den Ausschlag gegeben haben, indem deren Einbringung vernachlässigt und erst von dem neu eingetretenen Amtsleiter nach Verlauf des Monates März 1883 bewirkt wurde, daher diese eingebrachten Rückstände auf den laufenden Dienst verrechnet werden mußten.

Das weitere Argument, daß in den beiden Steuerbezirken Luttenberg und Oberradkersburg, welche in demselben politischen Bezirke gelegen sind, dementsprechend ein gleichmäßiger Einfluß geübt wird, daß somit die Steuern im Steuerbezirke Oberradkersburg auch ohne Steuerexecutor eingebracht werden können, ist nicht ganz zutreffend, weil neben dem Einflusse der Behörde die Verlässlichkeit der Vollzugsorgane nicht ohne entscheidenden Einfluß ist, wie ich auszuführen für Pflicht halte.

Obgleich die wirthschaftlichen Verhältnisse im Steuerbezirke Luttenberg sich günstiger gestalten, als im Oberradkersburger und das Percent der Rückstände vor

Einführung des Executors (im letzteren Bezirke) in beiden Bezirken nicht wesentlich differirt hat, gestaltet sich im Oberradkersburger Steuerbezirke seit Eingreifen des Steuerexecutors, d. i. seit II. Quartal 1882 das Einzahlungsergebniß wesentlich günstiger, indem beispielsweise im II. Quartale 1882 dieses Percent im letztermähnten Bezirke 25%, im Steuerbezirke Luttenberg aber 49% betrug, während der I. Semester des Jahres 1884 mit 33%, und beziehungsweise 46% der verfallenen Schuldigkeit abgeschlossen hat.

Aus solchen Ergebnissen würde die Schlußfolgerung bei objectiver Würdigung unschwer zu finden sein; dennoch wurde bisher von der Aufstellung eines Executors für den Luttenberger Bezirk im Vertrauen auf den Eifer der Gemeindevorsteher Umgang genommen.

Auf die Fragen selbst übergehend, habe ich die Ehre, zu bemerken:

Die Verfügung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Juli 1884, Nr. 535 konnte in Erwägung, als in derselben ausdrücklich betont ist, daß, so lange die allgemeine Mahnung durch Gemeindevorsteher in Anwendung steht, executive Mahngebühren nicht einzuheben sind, und im Hinblick auf § 35 der Executionsvorschriften, sowie in Erwägung der Thatfachen, daß auch die Dienerschaft zur Mitwirkung im Executionsverfahren herangezogen wurde, daß ferner die Gemeindevorsteher nicht zugleich als Schatzmänner fungiren dürfen und daß endlich die k. k. Gendarmerie öfters Assistenz geleistet hat, keinen anderen Sinn haben, als daß die hiefür auflaufenden Auslagen dem Aerar im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1883 vergütet werden.

Insoferne daher aus Mißverständniß vom k. k. Steueramte Luttenberg auch Gebühren für solche Verrichtungen den Parteien abgenommen wurden, welche dem Aerar keine Auslagen verursachten, wurde das genannte Steueramt beauftragt, diese Parteien oder die denselben abgenommenen Beträge individuell der k. k. Finanz-Landes-Direction nachzuweisen, damit diese ungebührlichen Beträge zur Rückzahlung angewiesen werden können.

Zum zweiten Fragepunkte möchte ich constatirt haben, daß die k. k. Finanz-Verwaltung allen Ernstes bestrebt ist, im Executionsverfahren die thunlichsten Erleichterungen Platz greifen zu lassen, indem der Grundsatz festgehalten wird, daß die Executionsgebühren keine staatliche Einnahmequelle bilden dürfen und nur zu dem Zwecke eingehoben werden, um die bestrittenen Auslagen zu decken.

Das Bestreben der Finanz-Verwaltung war dahin gerichtet, den Aufwand im Executionsverfahren auf das

zulässige Minimum herabzudrücken, indem im Monate April l. J. in Folge Beschränkung des Schreibdienstes der Steuerexcutoren durch Uebertragung zeitraubender Arbeiten an die Organe der k. k. Steuerämter im ganzen Lande 15 Excutoren als entbehrlich enthoben worden sind.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Thaller und Genossen, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen.**

(Beilage Nr. 70.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Thaller (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Es ist jedem bekannt, in welcher Lage der Grundbesitzer und Dekonom sich heute befindet; er hat mit verschiedenen Hindernissen zu kämpfen, welche ihm den Ertrag seines Grundbesitzes bedeutend schmälern und oft fast gänzlich nehmen. Der Grundbesitzer hat heute dem Auslande Concurrenz zu bieten; er hat aber auch mit dem Kapital zu rechnen, da es ihm unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist, sich activ zu erhalten; er hat ferner mit den Löhnen der Arbeiter, der Tagelöhner und der anderen Dienstboten zu rechnen, deren Anforderungen heute bedeutend größere sind als in früheren Jahren. Dagegen sind die Preise, welche in neuerer Zeit für Bodenprodukte gezahlt werden, gegenüber den Vorjahren bedeutend, fast um 30% gesunken. Die Steuern vermehren sich aber von einem Jahre zum anderen und ich führe nur als Beispiel an, daß mein Wahlbezirk 268.000 fl. Steuer und wenn man noch die 36%igen Landesumlagen und die 70%igen Landesschulfond-Beträge mit 115.000 fl. dazu rechnet, ferner an Bezirks- und Gemeinde-Umlagen durchschnittlich nur 60% annimmt, was einem Betrage von 147.000 fl. gleichkommt, in Summa eine Abgabe von circa 530.000 fl. zu zahlen hat.

Ich glaube also, daß dem Landmanne alle Mittel geboten werden sollten, um ihn existenzfähig zu erhalten und in den Stand zu setzen, seiner Steuerpflicht nachkommen zu können. Wenn der Grundbesitzer allen diesen Anforderungen entsprechen soll, wenn er die Steuern bezahlen, seine eigene Existenz und diejenige seiner Familie und seiner Dienstboten erhalten soll, so darf das ganze Jahr hindurch kein Unglück, kein Elementar-Ereigniß ihn treffen.

Im Schweiße seines Angesichtes muß der Landmann die Bebauung seines Acker vornehmen, muß den Samen dafür ausgeben; er muß für das weitere Wachstum Sorge tragen, und glaubt von seinem Fleiße und seiner Arbeit nach einer gewissen Zeit ein Erträgniß zu erhalten — auf einmal kommt das in neuerer Zeit so häufig gewordene Mailüftchen, welches wir Kälte und Frost nennen, und alle Berechnungen und Hoffnungen sind ihm zu nichte geworden. Besonders in den letzten Jahren ist bei Mais und Tisolen dieses traurige Ereigniß sehr oft vorgekommen und mancher der mir persönlich bekannten Grundbesitzer ist dadurch passiv geworden, weil er nicht in der Lage war, auch nur den Hausbedarf von seinem Grunde zu gewinnen, sondern gezwungen war, durch Ankauf von anderen Besitzern seine Existenz zu sichern. Von einer Abzahlung der Zinsen oder der Steuern kann in solchen Fällen wohl nicht gesprochen werden.

Dasselbe gilt dann, wenn diejenigen Früchte, die im Herbst angebaut werden, auf deren Ertrag der Landmann bereits die Hoffnung auf ein sorgenfreieres Leben gegründet hat, indem er schon bestimmte Absatzplätze in Aussicht genommen hat, vom Froste vernichtet werden. Wenn da nicht abgeholt wird, so muß unbedingt eine Verarmung eintreten, zumal derartige Unglücksfälle sich nun schon durch Jahre wiederholen. Ich glaube also, es ist nicht nur im Interesse des Grundbesitzers, sondern auch des Bürgers, wenn mein Antrag unterstützt wird.

Ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, daß der Ausschuß, welchem mein Antrag zugewiesen werden dürfte, auch darauf Bedacht nehme, daß die Erhebungen und Einschätzungen auf das möglichst niedrige Maß zurückgeführt werden; denn es ist schon vorgekommen, daß die Erhebungen fast so viel gekostet haben, was dann die Entschädigung an den Grundbesitzer betrug. Auf eine weitere Begründung darf ich wohl verzichten, nachdem diese Verhältnisse wohl allgemein bekannt sind.

In formeller Beziehung stelle ich die Bitte, daß mein Antrag dem Landes-Cultur-Ausschusse zugewiesen werde.

(Der formelle Antrag auf Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1885, Beilage Nr. 8,

über die einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes, Beilage Nr. 10, und die hierauf Bezug habenden Petitionen.

(Beilage Nr. 44.)

Wir sind in der letzten Sitzung bis zu Capitel IV, Titel 2, gelangt. Ich ersuche den Herrn Special-Berichterstatter, diesen Titel zu verlesen.

Special-Berichterstatter Fürst: Ich erlaube mir, mein Referat über Capitel IV „Landes-Cultur“ fortzusetzen (liest):

„Capitel IV. Landescultur. Titel 2: Wasserbau.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik I. Für Wasserbauten überhaupt . 5.000 fl.

B. Außerordentliches.

Rubrik I. Ennsregulirung.

Vervollständigungsarbeiten:

a) Beitrag des Staates	3.710 fl. — fr.	
b) „ „ Landes	3.793 „ 33 „	
c) „ „ der conc. Bezirke	1.896 „ 67 „	9.400 „

Erhaltungsarbeiten:

a) Beitrag des Landes	3.150 fl.	
b) „ „ der conc. Bezirke	3.150 „	
c) Einnahmen aus Nutzungen	200 „	6.500 „
Summa I		15.900 fl.

Rubrik II. Murregulirung:

Zwischen der Radetzkystraße in Graz und der ungarischen Grenze:

a) Beitrag zu den Regulirkungskosten	53.700 fl.	
b) „ „ „ Erhaltungskosten	14.000 „	
Summa II		67.700 fl.

Rubrik III. Sannregulirung:

Für die Erhaltung und Sicherung der Regulirkungs-Werke und dringend nothwendigen Schutzbauten . . . 10.000 fl.

Rubrik IV. Drauregulirung:

Für Wiederherstellung der Schuß- und Regulirkungsbauten am rechten Drau-Ufer bei der St. Nicolaier Insel . 3.714 fl.

Rubrik V. Reisekosten in Wasserbau-Angelegenheiten 800 fl.

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 5.000 fl.

„ „ außerordentlichen Erfordernisses 98.114 „

Gesamt-Erforderniß 103.114 fl.

Abg. Bärnsfeld (L.-G. Judenburg): Zur Rubrik II „Murregulirung“ möchte ich mir erlauben, an den geehrten Herrn Berichterstatter die Anfrage zu stellen, welche Ursachen bislang bestanden haben, daß die regulirten Strecken bis Oberggalle, Großfuß,

Lebring bei Kalsdorf nicht mit den unteren regulirten Strecken in Verbindung gebracht wurden, nachdem dadurch die Flossfahrt-Verbindung in den unteren regulirten Strecken von Graz bis Spielfeld unterbrochen ist.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich glaube, daß die Anfrage des geehrten Herrn Abgeordneten am richtigsten von mir beantwortet werden dürfte. Diese Antwort besteht lediglich darin, daß es mit Rücksicht auf die disponiblen Mittel und auf die Nothwendigkeit, immer auch auf die Mitwirkung des zu regulirenden Objectes Bedacht zu nehmen, nicht möglich ist, zu rapid die Arbeiten durchzuführen. Es kann eben, nachdem die Eintheilung in Sectionen nach den verschiedenen Bezirken erfolgt ist, nicht überall gleichzeitig gearbeitet werden, und in jeder einzelnen Section muß rationell vorgegangen werden. Selbstverständlich ist es jedoch, daß auch die Strecke, welche von dem geehrten Herrn Abgeordneten Bärnsfeld bezeichnet wurde, der Regulirung unterzogen werden wird; dermalen konnte dies eben nicht geschehen.

Da ich schon beim Worte bin, so möchte ich die Bitte stellen, bei der Rubrik „Sannregulirung“ auf den Umstand entsprechend Bedacht nehmen zu wollen, daß, wie ich gestern officiële Mittheilung erhalten habe, höchst wahrscheinlich der Entwurf bezüglich der Sannregulirung morgen Früh mir zugekommen sein wird. Dadurch wird das hohe Haus in die Lage versetzt werden — vorausgesetzt, daß, wie ich wohl annehmen muß, der Entwurf die Zustimmung desselben erlangen wird — dem wirklich dringenden Bedürfnisse bezüglich der Sannregulirung Rechnung zu tragen. Ich möchte also das hohe Haus bitten, hierauf Bedacht zu nehmen.

Abg. Rufobek (L.-G. Luttenberg): Die großen Kosten, welche das Land alljährlich zu den Fluß-Regulirungen beisteuern muß, und der Umstand, daß die Steuerträger und in erhöhtem Maße Diejenigen, die in die Regulirung einbezogen sind, dazu beitragen müssen, veranlaßte mich, zu untersuchen, ob auch die Vortheile und der Nutzen, die daraus den Betheiligten erwachsen, denselben gleichmäßig zu statten kommen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß nicht alle Strecken des Flusses auf einmal in Angriff genommen werden können. Es muß aber dabei der Gerechtigkeit entsprochen werden, und die planmäßige Durchführung der Regulirungen wird es nur begünstigen, wenn zwischen den einzelnen Strecken kein Unterschied gemacht und nicht ein Theil zu Gunsten des anderen benachtheiligt wird.

Durch das Gesetz vom 24. März 1875 wurde die Murregulirung in der Strecke von der Radetzky-Brücke bis zur steirisch-ungarischen Grenze, also in einer Länge von 117.7 Kilometer mit einem Bau-Capitale von 1,530.000 fl. festgesetzt; damit aber die Arbeiten rascher vor sich gehen und bald beendet werden können, hat sich der hohe Landtag im Jahre 1878 veranlaßt gefunden, dem Murregulirungsfonde einen Vorschuß von 260.000 fl. zu gewähren. Die Interessen dieses Vorschusses schmälerten jedoch die jährliche Dotation dieses Fonds und es stellte sich durch genaue Erhebungen und Berechnungen heraus, daß der ursprüngliche Fond für die durchzuführenden Arbeiten zu klein gegriffen war. Man erhöhte ihn daher durch das Gesetz vom Jahre 1882 auf 2,223.000 fl.

Aus dem uns vorliegenden Berichte und Antrage des Landes-Ausschusses, sowie dem des Finanz-Ausschusses ist aber zu ersehen, daß dieser Fond immer noch zu klein ist, um das Versäumte nachzuholen und die noch ausstehenden Arbeiten durchzuführen, weil eben begehrt wird, daß der Landtag bewilligen möge, daß die Rückzahlung des seinerzeit gewährten Vorschusses bis auf das Jahr 1891 und dann so fort verschoben werde.

Bei diesem Punkte angelangt, muß sich der Abgeordnete eines Bezirkes, der an der Angelegenheit mit interessiert ist, die Frage stellen: ist bei diesen großen Anlagen und in Anbetracht der bereits vorübergegangenen Zeit auch seinen Mandanten, so wie es billig und gerecht ist, Rechnung getragen worden?

Bei reiflichster Ueberlegung müßte er diese Frage verneinen. Ich folge zwar hier nicht meinen eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen, sondern stütze mich auf die amtlichen Nachweisungen, welche vorliegen, insbesondere auf die Zusammenstellung der bereits vollführten und noch auszuführenden Bauten, welche seinerzeit dem Motivenberichte zu dem Gesetze vom Jahre 1882 beigelegt war. Daraus ist zu entnehmen, daß in der bereits vergangenen Zeit auf der Strecke, welche in meinem Wahlbezirke liegt, nicht in gleichem Maße gearbeitet wurde. Nachdem aber, wie ich vermuthe, nicht jeder der Herren diese Nachweisung bei der Hand haben dürfte, so will ich auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, der vielleicht meine Behauptung gerade so oder noch besser unterstützen wird, zwar nicht ziffermäßig, aber doch der Thatsache nach.

Meine Herren, in jeder Session wird eine Murregulirung unternommen; an dieser Murregulirung theilhaftig

sich gewöhnlich eine größere Anzahl der Abgeordneten, ich habe aber noch nicht gehört, daß eine solche Fahrt über Radkersburg hinausgegangen wäre. Als Grund davon kann ich mir nur zweierlei denken: entweder ist von Radkersburg abwärts gar nichts zu sehen, oder es ist nur Schauerliches zu sehen (Heiterkeit rechts); es könnte dadurch freilich das schöne Bild und der Eindruck, den man von Graz bis Radkersburg gewinnt, verwischt werden.

Wer noch immer Zweifel in meine Behauptung setzen würde, den bitte ich, die heutige Vorlage zur Hand zu nehmen, und er wird daraus ersehen, daß z. B. für die Gemeinde Untermauthdorf zwar für die Ausführung des Werkes pro 1885 20.000 fl. in's Baupräliminare eingesetzt sind, daß aber für die factischen Ausgaben nur 1500 fl. reservirt erscheinen. Das ist kolossal. Da muß ich wohl den Worten, welche vor einigen Tagen der geehrte Herr Bericht-erstatte des Sonder-Ausschusses über die Ablösung von Servituten hier gesprochen hat, meine Zustimmung geben. Derselbe sagte: Nur derjenige, der entschieden und fest etwas verlangt, kann etwas erreichen; wer aber unentschieden und bedächtig vorgeht, geht gewöhnlich leer aus.

Diese Worte unterschreibe ich, muß aber meinerseits denselben noch etwas beifügen, nämlich, daß, wenn die Slovenen etwas begehren, sie gewöhnlich nichts bekommen (Widerspruch links — Beifall rechts). Ich bitte, hier erscheinen nur 1500 fl. reservirt. Facta loquuntur.

Abg. **Hairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es ist aus dem Vortrage des Herrn Vorredners nach meiner Auffassung zu entnehmen, daß erstens die Kosten der Murregulirung nicht im Verhältnisse zu dem Erfolge stehen sollen.

Ich glaube nun — wenigstens ich habe die Ueberzeugung — daß, wenn der Bau vollendet sein wird, der Erfolg die Erwartungen rechtfertigen wird, die der Landtag damals gehegt hat, als er das erste, und die er hegte, als er das zweite Gesetz bezüglich der Murregulirung beschloß.

Sedenfalls aber glaube ich, daß schon damals, als diese Gesetze geschlossen wurden, die Frage reiflich in Erwägung gezogen wurde, ob ein Erfolg von der Regulirung zu erwarten sei und ob derselbe in einem günstigen Verhältnisse zu den Kosten des Baues stehen werde. Gerade diejenigen Herren, die an der Murregulirung theilhaben, gerade diejenigen, die in höherem Maße an den Vortheilen der Regulirung participiren, müssen bestätigen, daß schon jetzt erfreuliche Erfolge auf der

ganzen Linie zu erkennen sind; wenn damit beiläufig 100.000—150.000 Foch der Cultur gewonnen werden, so glaube ich, ist dies schon allein ein Gewinn, der eine Ausgabe selbst von zwei Millionen rechtfertigt.

Es ist ferner von dem Herrn Vorredner gesagt worden, über Radkersburg hinab sei nichts geschehen. Ich kann diese Anschauung nicht theilen. Ich gestehe offen, daß von Radkersburg abwärts weniger geschehen konnte, als zu wünschen wäre, aber der Grund hievon liegt wesentlich in unserem Verhältnisse gegenüber Ungarn. Wenn durchgehends das linke Murufer ungarisches Gebiet ist, und wenn Ungarn trotz den eingehendsten Betreibungen seitens unserer Regierung und trotz den dringendsten Bitten des steiermärkischen Landes-Ausschusses sich der Regulierungsfrage gegenüber vollkommen passiv verhielt, so ist es wohl eine berechtigzte Zurückhaltung der Steiermark, wenn sie die Regulierung auf die allerdringendsten, nur Steiermark zum Nutzen erreichenden Bauten beschränkt, damit eben durch diese Beschränkung Ungarn gezwungen werde, auch seinerseits diesen Fluß zu reguliren.

Es ist auch nicht ganz richtig, daß für Untermauthdorf nur 1500 fl. bewilligt oder im Präliminare eingestellt wurden. Ich habe die Acten nicht bei der Hand, aber so viel ich aus dem Gedächtnisse sagen kann, so glaube ich, daß bereits die ganze Linie Untermauthdorf bei der heurigen Commission beschlossen und ein Aufwand von mehr als 40.000 fl. in Aussicht genommen wurde, und wenn auch nicht Alles in einem Jahre geschehen kann, so ist doch schon heute die Gewißheit vorhanden, daß in Untermauthdorf der ganze Bau ausgeführt wird, wie er von steirischer Seite projectirt ist. Auch hier besteht wieder dieselbe Calamität, daß nämlich das linke Murufer ungarisches Gebiet ist und daher von steirischer Seite in dieser Beziehung nicht dasjenige geschehen kann, was nach dem Urtheile der Techniker sofort hätte geschehen sollen.

Ich glaube daher, daß diejenigen, welche die Vortheile der Murregulierung in erhöhtem Maße genießen, am allerwenigsten Ursache haben, über die Auslagen sich aufzuhalten, welche das ganze Land treffen, denn ich bitte nicht zu übersehen, daß auch die Bewohner am Semmering, daß auch die Bewohner in Steinbrück dazu beitragen müssen. Ich glaube auch die Hoffnung aussprechen zu können, es werde den Bemühungen des steirischen Landtages und des künftigen Landes-Ausschusses gelingen, auch in dieser Beziehung die, wie ich auch anerkenne, berechtigten Wünsche zu berücksichtigen.

Wenn endlich gesagt wurde, daß der slovenische Theil dieser Strecke minder berücksichtigt worden sei, als das Gebiet oberhalb Radkersburg, so muß ich dies geradezu als eine Unrichtigkeit bezeichnen. Denn ich kann nach meinem besten Wissen und Gewissen bezeugen, daß von Seite der Murregulierungs-Commission Alles geschah, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich war. (Beifall links.)

Abg. **Kulovez** (L.-G. Luttenberg): Ziffern sprechen; im Präliminare pro 1885 sind als Kosten 20.000 fl. eingestellt, für die Verwendung aber nur 1500 fl. bestimmt.

Was aber die bisherigen Ausführungen in der Regulierung anbelangt, so ist wohl etwas geschehen, aber die Leitwerke, die bereits geschaffen wurden — nehmen wir die bei Wernsee oder jene bei Untermauthdorf — sind noch ganz und gar unversichert, und es kann Niemand die Garantie bieten, daß nicht die nächste Ueberschwemmung sie über den Haufen wirft.

Das Land hinter denselben ist noch ganz offen, und die Mur kann wieder in ihr altes Bett zurückgehen; dann sind natürlich die bereits ausgelegten Kosten umsonst. Was aber die früheren Kosten anbelangt, so wird wohl jeder der Herren, wenn er die Zusammenstellung von 1882 zur Hand nimmt, daraus selbst entnehmen, daß schon damals um ein Drittel weniger unterhalb der Radkersburger Brücke gearbeitet und ausgeführt wurde, als oberhalb derselben.

Somit glaube ich, meine Ausführungen und Behauptungen begründet zu haben.

Ich spreche dabei nicht gegen die Annahme der in das Präliminare eingestellten Ziffern. Ich hoffe, daß wir wenigstens seinerzeit, wenn wir auch so entschieden und laut werden fordern können, wie es früher gesagt wurde, auch etwas werden erreichen können.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gilli): Ich erlaube mir auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die gestrigen Verhandlungen durch das Auditorium gestört worden sind und daß vielleicht heute dasselbe geschehen könnte. Ich erlaube mir daher Se. Erlaucht den Herrn Landeshauptmann auf § 25 der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, welcher jede Beifalls- und Mißfallensäußerung des Publikums verbietet.

(Rufe links: Das waren ja wir!)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Generalberichterstatter **Dettelbach**: Hohes Haus! In dem Titel, welcher gegenwärtig zur Abstimmung kommen soll, ist auch die Post von 10.000 fl. enthalten, welche dem Landes-Ausschusse in der Form eines Credits für die Kosten der Sannregulierung angewiesen werden soll.

Ich muß auf die Geschichte der Entstehung dieser Post zurückgreifen und darauf hinweisen, daß seitens des Landes-Ausschusses eine andere Ziffernposition in den Voranschlag eingestellt worden war.

Es sind nämlich die gesammten Sannregulierungs-kosten mit 60.000 fl. und die Bedeckung mit 36.000 fl. in den Voranschlag eingestellt gewesen. Es konnte jedoch der Finanz-Ausschuß angesichts des Umstandes, daß eine Gesetzesvorlage in Betreff der weiteren Durchführung der Sannregulierung nicht vorlag, diese Posten auch nicht einstellen, nachdem es sich hier nicht allein um die Beiträge des Landes, sondern auch um die Art und Weise der Beschaffung der Beiträge der übrigen Concurrenten, in erster Linie des Staates und der übrigen Adjacenten, handelt. Nichtsdestoweniger wurde der Betrag von 10.000 fl., und zwar, wie die Herren sehen, lange bevor Se. Excellenz der Statthalter die Mittheilung gemacht hat, die wir heute gehört haben, in das Budget eingestellt und ich mache nur nebenbei die Bemerkung, daß dies allerdings eine drastische Illustration zu der Aeußerung des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Buttenberg ist, daß, wenn der Slovene etwas begehrt, er nichts bekommt.

Ich muß nun aber auf die Mittheilungen Seiner Excellenz zurückkommen und sagen, daß allerdings gegenwärtig noch immer die Regierungsvorlage nicht vorhanden ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es zweckmäßig wäre, um in der Budgetberatung nicht aufgehalten zu sein, vorläufig diese 10.000 fl. einzustellen, nachdem es doch keinem Zweifel unterliegt, daß, sobald die betreffende Regierungsvorlage an den Landtag, respective, wenn er nicht mehr tagen sollte, an den Landes-Ausschuß kommt, dieser gewiß die notwendigen Beträge, eventuell auch mehr als 10.000 fl. im Erforderniß einstellen und darüber diesfalls die Indemnität vom nächsten Landtage erhalten würde.

Dies erlaube ich mir von meinem Standpunkte hinsichtlich der Beschlußfassung über diese Position mitzutheilen.

(Hierauf wird Capitel IV, Titel 2, Ordentliches und außerordentliches Erforderniß angenommen.)

Special-Berichterstatler **Fürst**: Als Bedeckung dieses Titels beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Rubrik I. Sannregulierung:

Bervollständigungs-Arbeiten:

a) Beitrag des

Staates . . 3.710 fl. — fr.

b) Beitrag der

conc. Bezirke 1.896 „ 67 „ 5.607 fl.

Erhaltungs-Arbeiten:

a) Beitrag der

conc. Bezirke 3.150 fl. — fr.

b) Einnahme

aus den

Nutzungen . 200 „ — „ 3.350 fl.

Summe I 8.957 fl.

Rubrik II. Sannregulierung . . . —

„ III. Murregulierung . . . —

„ IV. Verschiedene Einnahmen . . . —

Gesammt-Bedeckung . 8.957 fl.“

Es ergibt sich sonach ein Abgang von 94.157 fl.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß hat ferner folgende Resolution zu beantragen beschlossen und zwar ad Rubrik III, Außerordentliches Erforderniß (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Behufe der Erhaltung und Sicherung der bereits ausgeführten Regulierungswerke an der Sann, sowie zur Ausführung von dringend nothwendigen Schutzarbeiten an den bisher noch nicht regulirten Strecken bis zum Zustandekommen eines Gesetzes über die Vollenbung der Sannregulierungs-Arbeiten im Sinne des § 46 des Wasserrechts-Gesetzes das Erforderliche vorzulehren, und es wird ihm zu diesem Behufe unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Betheiligung des Reiches an den Kosten der betreffenden Arbeiten der im Voranschlag eingestellte Betrag per 10.000 fl. zur Verfügung gestellt.“

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gili): Die Sannregulierung erfordert einen großen Aufwand an Kosten. In Anbetracht dessen, daß das Präliminare eine so große Summe erfordert, ist ein eindringliches Studium dieser Angelegenheit nicht nur von Seite der Interessenten, sondern auch von uns Abgeordneten nothwendig. Ich halte es wenigstens für meine persönliche Pflicht, in dieser Angelegenheit möglichst orientirt zu sein. Ich sehe mich daher zwar veranlaßt, dem Antrage des Finanz-Ausschusses auf Einstellung der 10.000 fl. vollständig beizupflichten; was jedoch die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so bin ich der Ansicht, daß, wenn auch der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf vorgelegt würde, der hohe Landtag auf die definitive Besung dieser Angelegenheit doch nicht in der gegenwärtigen Session eingehen, sondern nach dem ursprünglichen Antrage des Finanz-Ausschusses dieselbe insofern nur provi-

forisch regeln möge, als die Summe von 10.000 fl. lediglich zu den dringendsten Erhaltungsarbeiten verwendet würde.

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich möchte auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nur einige Worte bemerken. Ich bin selbstverständlich, nachdem der erwähnte Gesetzentwurf heute noch nicht dem hohen Hause vorliegt, auch nicht in der Lage, über dessen Inhalt etwas zu sagen, möchte aber denn doch davor warnen, auf die Andeutungen des geehrten Herrn Vorredners einzugehen, weil es bedenklich wäre, dieses Gesetz nicht zu Stande kommen zu lassen, da dann voraussichtlich die Regierung nicht in der Lage wäre, die sie treffende Tangente aus Reichsmitteln in Anspruch zu nehmen; sie würde dies nur dann thun können, wenn gesetzlich ihre Pflicht geschaffen worden wäre.

(Hierauf wird die Resolution zu Capitel IV, Titel 2, Rubrik III: „Außerordentliches Erforderniß“ angenommen.)

Specialberichterstatter Fürst: Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner (liest):

„Der Antrag des Landes-Ausschusses vom September 1884: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, der Murregulierungs-Concurrenz zu gestatten, daß auf Rechnung des dem Landesfonde schuldigen Capitals- und Zinsenausstandes per 454.210 fl. 62 kr.

bis Ende des Baujahres 1891 . 51.460 fl. 62 kr.

„ „ „ „ 1892 . 134.250 „ — „

„ „ „ „ 1893 . 134.250 „ — „

„ „ „ „ 1894 . 134.250 „ — „

in Abstattung gebracht werden“, wird angenommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Schließlich beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der Rechenschaftsbericht über Wasserbauten wird zur Kenntniß genommen; desgleichen der Bericht über die Grabenbach-Regulirung.

Der Bericht über die Uferschutzbauten am Wölzbache wird mit Bezug auf den Landtags-Sitzungsbeschluß vom 12. Juli 1883 zur Kenntniß genommen.“

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr.

Boesj: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Theil des Rechenschaftsberichtes, betreffend die Grabenbach-Regulirung und die Uferschutzbauten am Wölzbache dem Landesculturausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde, und

daß der betreffende Bericht des Landesculturausschusses bereits gedruckt vorliegt.

Der Antrag des Landesculturausschusses unterscheidet sich jedoch von dem Antrage des Finanz-Ausschusses in dem Punkte, daß der Landesculturausschuß beantragt, den Bericht über die Uferschutzbauten am Wölzbache zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen.

Der Landesculturausschuß glaubte das Wort „genehmigend“ einschalten zu sollen, nachdem der im Antrage des Finanz-Ausschusses bezogene Landtags-Sitzungsbeschluß vom 12. Juli 1883 die Ermächtigung zu einer bestimmten Gelbausgabe enthielt, welche seither factisch vollzogen wurde.

Ich beantrage daher Namens dieses Ausschusses, daß in dem auf die Uferschutzbauten am Wölzbache bezüglichen Antrage statt der Worte „zur Kenntniß“ gesetzt werde „zur genehmigenden Kenntniß“.

Durch die Annahme dieses meines Antrages würde selbstverständlich seinerzeit die Abstimmung über den betreffenden Antrag des Landesculturausschusses (in Beilage Nr. 72) entfallen.

(Hierauf werden die Anträge des Finanz-Ausschusses sammt der von dem Landesculturausschusse beantragten Einschaltung angenommen.)

Specialberichterstatter Fürst: Im Capitel IV, Titel 3, 4 und 5 ist nichts einzustellen. (Liest:)

„Capitel IV. Landesculturausschuß. Titel 6: Andere Auslagen für Landesculturausschuß.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

Rubrik I. An die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft:

a) Jahres-, beziehungsweise General-Subvention . . .	5.000 fl.
b) Subvention für den Secretär	400 „
c) Subvention für den Culturgenieur	200 „
Summa I . . .	5.600 fl.

Rubrik II. Verwendung der Interessen des steierm. Forst-Culturausschusses:

Drei Stipendien à 200 fl.

für Frequentanten der Forstwirtschafts-Schule zu Gußwerk, resp. zu fructificirender unverwendeter Betrag	662 fl.
Summa II . . .	662 fl.

Rubrik III.	Für 14 landschaftliche Vieztierärzte:	
	Jahresgehalt à 500 fl. . . .	7.000 fl.
	Diäten und Reisekosten . . .	200 "
	Amts- und Kanzlei = Erfordernisse	30 "
	Summa III . . .	7.230 fl.
Rubrik IV.	Wanderlehrer für Landwirthschaft, Obst- und Weinbau:	
	Gehalt 1200 fl., Personalzulage 300 fl.	1.500 fl.
	Reisekosten	250 "
	Summa IV . . .	1.750 fl.
Rubrik V.	Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Hebung der Rinderzucht:	
a)	Reisegebühren für Abgeordnete des Landes-Ausschusses und für die Thierärzte	2.000 fl.
b)	Landespreise bei den 64 Stierprämiiungen . . .	3.200 "
c)	Landespreise bei den 3 Regional-Ausstellungen .	900 "
d)	Zum Ankaufe von Zuchtstieren	1.000 "
	Summa V . . .	7.100 fl.
Rubrik VI.	Prämien für erlegte Raubthiere	
	Summa VI . . .	—
Rubrik VII.	Fond zur Förderung von Fischereizwecken VII . . .	10 fl.
	Summa des ordentlichen Erfordernisses	22.352 fl.
	B. Außerordentliches.	
Rubrik VIII.	Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft	2.600 fl.
	Subvention für den Pferdezuchtverein	1.000 "
	Kosten zur Bekämpfung der Reblaus	—
	Summa des außerordentlichen Erfordernisses . .	3.600 fl.
	Gesamterforderniß	25.952 fl.
	B e d e c k u n g.	
Rubrik I.	Wasserfrevel-Strafbeträge .	250 fl.
" II.	Activ-Interessen des steierm. Forst-Culturfondes . . .	662 "
" III.	Staats-Subvention für den Wanderlehrer	1.200 "

Rubrik IV.	Fischereifrevel-Strafbeträge .	10 fl.
	Gesamt-Bedeckung . . .	2.122 fl.
	Erforderniß . .	25.952 fl.
	Bedeckung . . .	2.122 "
	Abgang . . .	23.830 fl.

Abg. Bärnseind (L. G. Judenburg): Es ist mir allerdings nicht angenehm, zu diesem Capitel sprechen zu müssen. Es soll diesem Capitel ein hiezu einschlägiger Rechenschaftsbericht beiliegen, welcher von dem Herrn Berichterstatter, wie mir scheint, desavouirt wurde. In der Regel werden solche Rechenschaftsberichte am Schlusse eines Capitels vorgetragen und dem Hause zur Kenntniß gebracht. Es scheint jetzt überhaupt diesbezüglich gegenüber der früheren Gepflogenheit eine eigenthümliche Praxis durchzugreifen, da es nun schon der zweite Fall ist, daß ein solcher Rechenschaftsbericht dem Hause nicht zur Kenntniß gebracht wurde.

In diesem einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes steht nun zu lesen (liest): „Die Durchführung des Gesetzes vom 6. Jänner 1882 zur Hebung der Rindviehzucht nimmt ihren ungehinderten und regelmäßigen Fortgang und es wurde bei Vertheilung der vom hohen Landtage zu Prämien für licencirte Stiere bewilligten Dotation in diesem Jahre nach denselben Grundsätzen vorgegangen u. s. w.“

Was den hier bezeichneten „ungehinderten und regelmäßigen Fortgang“ der Durchführung dieses Gesetzes anbelangt, ist es, glaube ich, die Pflicht des Abgeordneten, die Erfahrungen, die er bei der Bevölkerung gemacht hat, im Sinne des § 19 der Landesordnung dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen.

Nun habe ich den zweiten Absatz des § 19 schon damals bei der Berathung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht als durchaus unausführbar erklärt — und ich glaube, es ist ein Versuch zur Durchführung desselben auch gar nicht gemacht worden.

Was aber den ersten Absatz dieses § 17 betrifft, jenen über die Sprungstiere, die Anzahl der Sprünge und die vorgeschriebenen Zwischenzeiten, so haben sich diesbezüglich bei Durchführung dieser Gesetzesbestimmung Uebelstände ergeben, welche zu großen Beschwerden Anlaß gegeben, bei den kleineren Grundbesitzern, welche eine geringe Anzahl von Kühen haben. Bei uns wenigstens entspricht es durchaus nicht dem Bedürfnisse, daß für 100 fruchtbare Kühe oder Kalbinnen mindestens 1 Zuchtstier angenommen wird, denn man muß doch die Verhältnisse in's Auge fassen, nämlich, daß in manchen Gemeinden, in welchen sich mehr als 100 fruchtbare Kühe befinden, sich jedoch nur ein licencirter Sprungstier befindet, alle Viehzucht Treibenden denselben in Anspruch nehmen müssen.

Da nun nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht der Zwischenzeitraum zwischen den Sprüngen 6 Stunden betragen soll, so war die Folge dieser Bestimmung, daß von solchen kleineren Grundbesitzern, welche nicht in der Lage sind, sich für ihren eigenen Bedarf einen Sprungstier zu halten, häufig die Kühe untrüchtig geblieben sind. Nun auf mich hat dieses Gesetz, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, den Eindruck gemacht, daß der ursprüngliche Verfasser desselben ein Vegetarianer gewesen sein müsse (Heiterkeit), denn nach den Folgen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden wir mit der Zeit nicht einmal Kalbfleisch zu essen haben. Es ist das als keine Kleinigkeit aufzufassen für den kleinen Grundbesitzer, der mit einer kleinen Anzahl von Kühen, um seinen Verpflichtungen als Steuerträger nachkommen zu können, seine etlichen Kälber, um das nöthige Geld hiezu zu haben, verkaufen muß und auf diesen Erlös angewiesen ist.

Bleibt in Folge der Hindernisse, die ihm diese Gesetzesbestimmungen bereiten, durch Verhinderungen des Zulasses zur Deckung zur sprungfähigen Zeit, seine Kuh untrüchtig, so hat er dann kein Kalb und hat ein entwerthetes Thier, das ihm auch keine Milch abgibt. So wird ein Gesetz hingeschrieben und dann beschlossen, weil es gewisse Leute so haben wollen, als wenn man das Kalb auf dem Papiere machen könnte! (Heiterkeit.)

Ich führe einen solchen Fall beispielsweise hier, wie solche häufig vorkommen, an. Es kommt Jemand mit einer Kuh zum Decken, jetzt sind aber noch Andere mit Kühen schon zu gleichem Zwecke da, er muß nach den Gesetzesbestimmungen 6 Stunden warten, die Kuh muß wieder weggeführt und neuerlich zur Deckung vorgeführt werden; nun zeigt es sich, daß dieselbe schon verstiert hat. Zu gleichem Zwecke kommt er dann in 3 Wochen wieder, es ereignet sich das Nämlche, dann noch einmal, es vergeht ein halbes Jahr, das Thier bleibt untrüchtig, wird überroffig, der Kuhbesitzer verliert den Milchsertrag und die Kuh verstiert überhaupt nicht mehr und ist entwerthet.

Diese Umstände wurden auch von mehreren Bezirken in Betracht gezogen und es wurden den Stierbesitzern eigene Subventionen gegeben, damit sie die nicht licencirten Stiere auf den Licenzirungs-Platz bringen. Aber auch das hat diesen Uebelsständen nicht abgeholfen. Es ist auch in dem Gesetze eine Ordnungsstrafe von 10 fl. bei Nichtbeachtung der Bestimmungen desselben bestimmt; es ist aber doch ungerecht, wenn der Viehbesitzer, der sich möglichst anstrengen muß, um das Wenige aus seiner Grundwirtschaft herauszubringen, Strafgebühren zahlen soll, wo er nichts dafür kann, nur deshalb, weil das Gesetz Bestim-

mungen vorschreibt, die unter solchen Umständen, die zu ändern er gar nicht in seiner Macht hat, absolut undurchführbar sind. Ich wollte das nur dem hohen Landtag und dem Herrn Regierungs-Vertreter zum Ausdruck und die diesfälligen Beschwerden nur zur Kenntniß bringen, damit von den politischen Behörden auf das Vornwalten dieser Umstände Rücksicht genommen werde.

Abg. Dr. Boeck (St.-G. Murau): Ich wollte nur gegenüber der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bärnseind, daß der Finanz-Ausschuß den betreffenden Theil des Rechenschaftsberichtes übergangen habe, darauf aufmerksam machen, daß gerade dieser Theil des Rechenschaftsberichtes dem Landesculturausschusse zugewiesen wurde; der Herr Abgeordnete Bärnseind hat offenbar übersehen, daß der Bericht des Landesculturausschusses über diesen Theil des Rechenschaftsberichtes bereits gedruckt aufliegt und jedenfalls auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gestellt werden wird. Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Bärnseind, daß der Finanz-Ausschuß auf den Rechenschaftsbericht keine Antwort gegeben habe, sind daher unbegründet. Es würde sich also empfehlen haben, wenn der Herr Abgeordnete Bärnseind diese Bemerkungen dann angebracht hätte, bis der Landesculturausschuß über diesen Theil referiren wird.

Abg. Bosnjak (L.-G. Gills): Wie aus dem Präliminare hervorgeht, erfordert die steiermärkische Landwirtschafts-Gesellschaft eine Summe, die jedenfalls eine bedeutende ist, und man sollte einen großen Effect davon erwarten. Worin die Umstände liegen, daß der Effect ein solcher nicht ist, kann ich nicht entscheiden. Aber ich glaube, es liegt das großen Theils in der zu bureaukratischen Einrichtung der Gesellschaft. Ich möchte auf diese hohe Summe bloß aufmerksam machen; vielleicht, daß in der nächsten Session ein Antrag darauf gestellt werden dürfte, diese Subvention etwas zu mäßigen und dafür anderen Titeln mehr zuzuführen. So bemerke ich, daß für den landwirthschaftlichen Wanderlehrer im Erfordernisse 1500 fl. und in der Bedeckung 1200 fl. eingestellt sind, letztere als Staats-Subvention, daher das Land nur 300 fl. für den Wanderlehrer leistet. Diese Summe finde ich sehr klein; nach meiner Ansicht ist der Wanderlehrer-Dienst einer der wichtigsten und ich glaube, man sollte diese Summe erhöhen und zwar insoferne, als man das ordentliche Erforderniß beläßt und allenfalls ein Pauschale von 500 bis 600 fl. zur Disposition der Centralleitung der landwirthschaftlichen Gesellschaft einstellt, damit sie aus dieser Summe Wanderlehrer auf das Land senden könne.

Ich erlaube mir weiters aufmerksam zu machen auf die hohe Summe der Subvention einer Zeitung für Landwirthschaft, nämlich 2600 fl. Ich glaube, mit 2600 fl. ließe sich viel mehr erreichen, als das Blatt jetzt wirklich leistet.

Ferner erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten zur Bekämpfung der Reblaus heuer ganz entfallen sind. Es ist traurig für das Unterland, daß man sich eingestehen muß: gegen die Reblaus gibt es kein Mittel. Meine Ueberzeugung ist es auch, daß die Reblaus fortschreiten wird und daß man schon früher hätte anfangen sollen, den passiven Widerstand zu pflegen, wie es Ungarn gethan hat; wir hätten dann jedenfalls große Summen erspart. Da nun heute die Sache so steht, daß unser ganzer Weingartenbesitz durch die Reblaus bedroht ist, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir eine angemessene Summe zu einem anderen wichtigen Zweige verwenden können; und ich weise da auf die Bedeutung des Obstbaues in Untersteiermark hin. Meine Ueberzeugung ist, daß, wenn die Calamität, von welcher das Unterland durch die Reblaus getroffen wurde, durch etwas behoben werden kann, dieses Mittel nur der Obstbau ist, diejenige Culturart, welche in manchen Gegenden nach einem größeren Ertrag als der Weinbau liefern wird und jedenfalls einen sichereren, denn beim Weinbaue hat man es doch immer mit einer sehr unsicheren Rente zu thun. Nachdem also die Kosten zur Bekämpfung der Reblaus ganz entfallen sind, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, einen entsprechenden Betrag zur Subventionirung der untersteirischen Obstbauvereine einzustellen, und als Mitglied des Kronprinz Rudolf-Obstbauvereines in St. Georgen stelle ich den Antrag, daß in das außerordentliche Erforderniß Rubrik VIII an Stelle des auf die Reblaus bezüglichen Passus eingestellt werde: „Subvention für den Kronprinz Rudolf-Obstbauverein in St. Georgen 300 . . . fl.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Eingehend die Ausführungen des Abgeordneten Bärnsfeld zu besprechen, behalte ich mir vor, bis thatsächlich dieser Gegenstand auf der Tagesordnung stehen wird. Heute will ich nur die kurze Bemerkung machen, daß die groteske Schilderung der von dem Abgeordneten Bärnsfeld sogenannten papierenen Viehzucht nur durch eine eigenthümliche Verschiebung seinerseits möglich war, bei Citirung des betreffenden Paragraphes, wo von den fälschbaren Kühen und Kalbinnen gegenüber dem einen Stiere die Rede ist. Thatsache ist, daß bis zur Einführung dieses Gesetzes die Rindviehzucht-Verhält-

nisse des Landes in vielen Theilen außerordentlich unregelte, wilde und vernachlässigte waren, so daß ganze Gegenden bestanden haben mit vielen hunderten an Kühen, wo auch nicht ein einziger geeigneter Stier vorhanden war. Diesem Zustande gegenüber hat nun das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht im § 9 die Bestimmung getroffen, daß mindestens — also nicht wie die Darstellung des Herrn Abgeordneten eigentlich geklungen hat, daß es verboten sei, mehr zu halten, so gleichsam sprach er, — mindestens ein Stier für 100 Kühe gehalten werde; sogleich ist jedoch beigefügt: Zuchtstiere zu dem Zwecke der Fortzucht zu halten, steht aber überdies Jedermann frei. Weiteres behalte ich mir für den geeigneten Anlaß vor.

Abg. Thaller (L.-G. Feldbach): Ich erlaube mir bezüglich der Rubrik I, a) „Jahres-, beziehungsweise Generalsubvention an die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft“ an den Herrn Berichterstatter die Anfrage zu stellen, ob in diese Generalsubvention auch der Betrag zum Ankaufe von Zuchtstieren einbezogen ist, welche von der Landwirthschafts-Gesellschaft zu ermäßigten Preisen an die Züchter abgegeben werden.

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Vošnjak, glaube ich die Aeußerung abgeben zu können, daß seinen Wünschen in Betreff der Bestellung von Wanderlehrern Rechnung zu tragen, gerade jetzt die Gelegenheit sich ergeben hat und zwar in Folge der Ernennung des bisherigen Wanderlehrers Herrn Hansel, welcher seiner Bestimmung nur durch die Berufung als Phylloxera-Landescommissär zeitlich entzogen war, zum Director der Ackerbauschule. Dieser systemisirte Posten eines Wanderlehrers ist daher dermalen offen und es wird der Landes-Ausschuß gewiß im Laufe des Jahres Gelegenheit haben, diesen Posten wieder zu besetzen. Nur scheint es mir nothwendig, denselben in eine bestimmte Organisation einzufügen, und es hat in dieser Beziehung der Landes-Ausschuß sich mit den Landesvertretungen anderer Provinzen, wo eine Regelung der Wanderlehrer-Institution besteht, in das Einvernehmen gesetzt; um auf Grund der Erfahrungen in anderen Provinzen Aehnliches auch in Steiermark anzubahnen.

Es ist vollkommen richtig, wenn der Herr Abgeordnete Vošnjak auf die Wichtigkeit des Obstbaues in Steiermark hinweist, da derselbe in immer größerer Zunahme begriffen ist und jedenfalls an Bedeutung schon durch den Umstand gewonnen hat, daß die Erträge des Weinbaues im Unterlande abgenommen haben. Auch mit dieser Frage hat der Landes-Ausschuß im laufenden Jahre sich beschäftigt, zunächst in Betreff des Exportes und der Verwerthung des Obstes;

er hat über Anregung der Landwirthschafts-Gesellschaft und mehrerer Filialen sich an das hohe Ackerbauministerium mit der Bitte gewendet, billigere und bequemere Bedingungen für den Export zu schaffen, welche Verwendung auch einen günstigen Erfolg gehabt hat. Es sind nämlich bedeutende Tarifiermäßigungen und Verkehrs erleichterungen für die Obstproduzenten zugestanden worden, und diese Begünstigungen sind auch den betreffenden Landwirthschafts-Filialen vor mehreren Tagen mitgetheilt worden. Zur Förderung des Obstbaues selbst ist auch die Frage der Bestellung von Wanderlehrern für den Obstbau, beziehungsweise von Obstgärtnern besprochen worden und sind in dieser Richtung Verhandlungen mit der Regierung im Zuge, welche aber noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Ich begrüße daher auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Bošnjak auf Einstellung einer diesbezüglichen Post von 300 fl., weil dieselbe Gelegenheit geben würde, einen solchen Wanderlehrer für Obstbau zu subventioniren.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Der Abg. Dr. Heilsberg hat bemerkt, daß ich eine Darstellung der Verhältnisse gemacht habe, die als grotesk anzusehen ist. Ich habe aber die Darstellung nach den wirklichen Verhältnissen gegeben, wie ich sie eben gesehen habe, und ich habe gar keine Verpflichtung, denselben seidene Höschen anzuziehen. Derselbe Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, daß das Gesetz unumgänglich nothwendig gewesen sei, weil die Zustände so beschaffen waren, daß sie die Schaffung eines solchen Gesetzes absolut erforderten. Nun, ich glaube, daß die Bauern wegen Erlernung der Viehzucht weder zum Landes-Ausschusse, noch zu dem Herrn Dr. Heilsberg gekommen sind, und daß diese Verhältnisse seit dem Bestande dieses Gesetzes in Obersteiermark ebenso gut bestehen, wie sie vormals bestanden haben. Inwiefern dies in anderen Gegenden, so in Untersteiermark, der Fall ist, weiß ich nicht.

Auf Eines muß ich aber zurückkommen. Herr Dr. Heilsberg hat gesagt, es ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß man mehr als einen Zuchtstier hält. Das ist aber unter den bestehenden Umständen gar nicht möglich. Wenn in einer Gemeinde nur ein lizenziirter Zuchtstier besteht, so wird ihn der Besitzer ja gar nicht hergeben, weil er sonst bestraft wird; dann kommt ja auch in Betracht, daß er immer einige Stunden weg zu führen ist.

Abg. Dr. Mitt. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich glaube, daß der Streit, welcher hier seit geraumer Zeit geführt wird, eigentlich nicht zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung gehört und, wie der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg sehr richtig bemerkt hat, auf

die Zeit zu verschieben gewesen wäre, wo der Antrag des Landesculturausschusses zur Verhandlung vorliegen wird. Ich mache nur diese kleine Bemerkung und werde im Uebrigen sogleich zum Gegenstande selbst, nämlich dem Herrn Abgeordneten Bošnjak gegenüber zur Rechtfertigung, warum in dem Voranschlage keine Kosten zur Bekämpfung der Reblaus eingestellt worden sind, sprechen. Es ist mit dieser NichtEinstellung nicht gesagt, daß zur Bekämpfung der Reblaus nichts weiter geschehen solle; es ist damit nur gesagt, daß aus dem Landesfonde nichts weiter geschehe. Das Reichsgesetz vom Jahre 1875, zu dessen Amendirung und Abänderung wir unser Möglichstes gethan haben, überweist die Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus der Regierung, allerdings nur die Maßregeln, denn die Kosten wälzt dieses Gesetz bekanntlich auf die Schultern der weinbautreibenden Bevölkerung; die weinbautreibende Bevölkerung ist aber im Landesfond-Präliminare nicht geschützt und vertreten, weshalb in dieser Post von Seite des Landes-Ausschusses nichts eingestellt wurde.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich behalte mir vor, die zahlreichen Unrichtigkeiten, die in den wenigen Worten des Abg. Bärnfeind enthalten waren, bei der betreffenden Vorlage zu berichtigen.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners, Landes-Ausschusses Dr. Mitt. v. Schreiner möchte ich bemerken, daß ich ja nicht gesagt habe, daß überhaupt nichts geschehe, sondern, daß von Seite des Landes nichts geschehen werde.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte.
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es hat noch das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr v. Berg, der sich bereits vor dem Antrage auf Schluß der Debatte hiezu gemeldet hat.

Abg. Freiherr v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich möchte nur ganz kurz zur Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Thaller Folgendes mittheilen: Die Subvention von 5000 fl., welche für die Landwirthschafts-Gesellschaft eingestellt ist, wird von denselben zu nachfolgenden Zwecken verwendet: erstens zum Ankaufe von Maschinen, welche zum halben Preise an die Filialen und einzelnen Grundbesitzer, die sich darum melden, abgegeben werden, und sind auf diese Weise bereits — ich nenne nur eine solche landwirthschaftliche Maschine — mehr als 100 Trieurs hinausgegeben worden; sie wird ferner zur Betheiligung und Subventionirung der Ausstellungen benützt, welche alljährlich

bedeutende Summen in Anspruch nehmen — so z. B. wurde die demnächst in Cilli stattfindende Ausstellung mit 1000 fl. subventionirt — endlich zu den Prämien für Lehrer und zu den Subventionirungen für einzelne Fachvereine. Für den Ankauf von Stieren ist weiter unter Rubrik V d ein Betrag von 1000 fl. eingesetzt und außerdem steht der Landwirthschafts-Gesellschaft zu diesem Zwecke ein größerer Betrag als Staatssubvention zur Verfügung und ich kann dem hohen Hause mittheilen, daß dieses Jahr sämtliche Wünsche, welche von den Bezirksvertretungen an die Landwirthschafts-Gesellschaft gelangt sind, berücksichtigt werden konnten, was im Vorjahre nicht so ganz möglich war, weil das Unterland und vor allem die Thierschau-Commissionen der Bezirkshauptmannschaft Cilli große Ansprüche an den Fond stellten und beinahe die Hälfte desselben zum Ankaufe von Zuchstieren in diesen Bezirken verwendet wurde.

Abg. Thaller (L.-G. Feldbach): Ich will nur für diese Aufklärungen danken; es war mir eben nur darum zu thun, zu wissen, ob in dieser Richtung entsprechend vorgesorgt worden ist.

Specialberichterstatter Fürst: Es hat mich außerordentlich überrascht, daß wir heute zu einer Debatte über das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht gelangt sind.

Ich glaube, daß es in vieler Beziehung die kostbare Zeit und Geduld des hohen Hauses herausfordern heißt, wenn man bei dem Berichte des Finanz-Ausschusses den Rechenschaftsbericht, welchen der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, in die Debatte hineinzieht, und wenn man übersteht, daß der Theil des Rechenschaftsberichtes über diese Angelegenheit, für welche freilich im Budget Beträge eingestellt erscheinen, nicht Sache der Erwägung und Prüfung des Finanz-Ausschusses sein konnte, nachdem dieser Theil dem Landesculturausschusse zugewiesen war.

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Thaller ist bereits vom Abgeordneten Freiherrn v. Berg beantwortet worden.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bosnjak auf Einstellung von 300 fl. als Subvention für den Kronprinz-Rudolf-Obstbau-Verein betrifft, so muß ich mich gegen diese Einstellung aussprechen. Ich erkenne durchaus nicht die Bedeutung des Obstbaues im Ober- und Unterlande, glaube aber, daß, wenn für die Obstzucht überhaupt etwas geschehen soll, dies in viel ausgiebigerem Maße zu geschehen hätte.

Namentlich kann ich nicht zustimmen, daß ein so kleiner Betrag, wie 300 fl., ausgesetzt und einem einzelnen Vereine zugeführt werde, von dessen Existenz ich

z. B. bisher nichts gewußt habe. Ich halte es daher für zweckmäßiger, daß die Frage der Ertheilung einer Subvention zur Hebung der Obstbaumzucht dem Landesculturausschusse zur Erwägung anheimgestellt werden und dieser einen concreten Antrag über den Betrag, welcher zu dem angeregten Zwecke eingestellt werden soll, vorlegen sollte.

Einen so kleinen Betrag wie 300 fl. einzustellen wäre des Landes auch nicht würdig, insofern es sich um die Obstbaumzucht im allgemeinen, im ganzen Lande handelt, und ich meine eben, daß die für Obstbaumzucht zu bewilligende Summe dem ganzen Lande zu Gute kommen soll, nicht aber bloß den Bezirken, welche dem Herrn Abgeordneten Bosnjak näher stehen.

Ich bitte daher, den Antrag des Finanz-Ausschusses ungeändert anzunehmen.

(Hierauf wird Capitel IV Titel 6 in Bezug auf das ordentliche und außerordentliche Erforderniß — letzteres sammt dem Antrage des Abgeordneten Bosnjak — sowie auf die Bedeckung nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Specialberichterstatter Fürst: Die soeben gefaßten Beschlüsse haben zur Folge, daß sich im Capitel IV., Titel 6, das außerordentliche Erforderniß auf 3900 fl., somit das Gesamt-Erforderniß auf 26,252 fl. erhöht, daher sich ein Abgang von 24.130 fl. ergibt.

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 1.

„Stiftungen und Stipendien.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Franz Graf Attems. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Specialberichterstatter Franz Graf Attems: Im ordentlichen Erfordernisse dieses Titels beantragt der Finanz-Ausschuß die Einstellung von 14.060 fl. Gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses involvirt dieser Betrag eine Erhöhung von 300 fl. Der Finanz-Ausschuß glaubt nämlich bei Rubrik IV den für Hebammen und zwar für 12 Stipendien vom Landes-Ausschusse präliminirten Betrag von 700 fl. auf 1000 fl. erhöhen zu sollen. Es haben nämlich die Verhältnisse, besonders auf dem flachen Lande es herbeigeführt, daß gegenwärtig ein bedeutender Mangel an Hebammen fühlbar ist; ein deutlicher Beweis hiefür liegt in den zahlreichen Abstrafungen, welche von den politischen Behörden über Frauenpersonen wegen unbefugter Ausübung der Hebammenkunst verhängt werden. Um diesem Uebelstande nun abzuhelpen, beantragt eben der Finanz-Ausschuß die vorbezeichnete Erhöhung um 300 fl.

(Das ordentliche Erforderniß des Capitel V, Titel 1, wird ohne Debatte nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Beim außerordentlichen Erfordernisse beantragt der Finanz-Ausschuß mehrere Erhöhungen und eine Neueinstellung und zwar auf Grund mehrerer Petitionen.

Erhöhungen werden beantragt bei Rubrik IV und V, welche Subventionen für den Unterstützungsfond deutscher sowie für den Unterstützungsfond slavischer Universitätsstudenten in Graz betreffen.

Diesen Unterstützungsfonden wurden bisher je 100 fl. gegeben.

Nachdem aber mit der zunehmenden Anzahl der Studirenden auch die Zahl der Unterstützungsbedürftigen immer mehr steigt, so beantragt der Finanz-Ausschuß, für die genannten beiden Fonde die jährliche Dotation um je 50 fl. zu erhöhen, somit in Rubrik IV und V je 150 fl. einzustellen.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 12 und 46. (Zustimmung.)

Die zweite Mehreinstellung betrifft die Rubrik XIII, in welcher als Subvention für die Privathandels- und die kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg vom Landes-Ausschuße 300 fl. eingestellt erscheinen. Es liegt nun eine Petition der Vorsteherung des Marburger Handelsgremiums um Erhöhung der Subvention auf 500 fl. vor und glaubte der Finanz-Ausschuß diesem Ansuchen stattgeben zu sollen. Es hat sich nämlich an der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg die Zahl der Schüler von 40 auf 60 erhöht und wurde außerdem eine dritte Classe eröffnet. Nachdem ferner für die Gewerbeschule in Graz der Betrag von 2000 fl. eingestellt ist, so hielt es der Finanz-Ausschuß nur für billig, auch die Subvention für die Marburger Fortbildungsschule entsprechend und zwar um 200 fl. zu erhöhen.

Die Neueinstellung betrifft den Schüler-Unterstützungsverein an der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz, welchem 100 fl. bewilligt werden sollen.

Daß außerordentliche Erforderniß wird sohin mit . . . 3350 fl. beantragt.

(Diese Post wird ohne Debatte angenommen.)

Die Summe der Bedeckung beantragt der Finanz-Ausschuß mit . . . 910 fl. einzustellen und ergibt sich sonach ein Abgang von 16.500 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner folgende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die der bestandenen Staats-Oberrealschule gewidmeten

Stipendien (zur bleibenden Erinnerung an das Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.) den damit jeweilig versehenen Schülern der Staats-Unterrealschule nach Absolvierung dieser Schule dann zu belassen, wenn und insolange selbe ihre Studien an der Landes-Oberrealschule fortsetzen.“

Diese Resolution ist dadurch nothwendig geworden, daß die Staats-Oberrealschule im Vorjahre in eine Staats-Unterrealschule verwandelt wurde und in Folge dessen über die Stipendien, welche der Staats-Oberrealschule gewidmet waren, eine Verfügung getroffen werden mußte.

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Durch diese Beschlüsse sind, wie bereits erwähnt, die Petitionen Nr. 12 und 46, aber auch die Petitionen Nr. 13, 21, 40, 52, 17 und die Petition des Handels-Gremiums in Marburg erledigt. Dagegen wird die Abweisung der Petitionen Nr. 35, 56 und 4 beantragt.

Diese Petitionen rühren von Wiener Universitätsvereinen her und zwar die Petitionen Nr. 4 und 35 vom Asylvereine der Wiener Universität und die Petition Nr. 56 von dem Vereine zur Pflege kranker Universitäts-Studirender in Wien.

Der Finanz-Ausschuß glaubte sich im Principe dahin aussprechen zu müssen, daß derartige Subventionen wohl nur an im Lande Studirende zu verleihen seien, weil ein Hinausgreifen über diesen Grundsatz gar nicht zu überblickende Folgen nach sich ziehen würde. (Die Abweisung der Petitionen Nr. 4, 35 und 56 wird beschlossen.)

Schließlich beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Der einschlägige Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Handels-Akademie (Seite 15), wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungs-Anstalten.“

Special-Berichterstatter Franz Graf Attems: Der Finanz-Ausschuß beantragt ein Erforderniß von 7500 fl.; nachdem keine Bedeckung in diesem Titel vorhanden ist, würde der Abgang 7500 fl. betragen.

(Diese Post wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 3: „Beiträge für Kunst und Wissenschaft.“

Special-Berichterstatter Franz Graf Attems: Im Erfordernisse dieses Titels wird neu beantragt Post 8, „Subvention an den philharmonischen Verein in Marburg mit 100 fl.“, „an das Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz 100 fl.“, „an den Verein Industrie-Halle in Graz 200 fl.“, daher als Summe des Erfordernisses 4175 fl.

(Capitel V, Titel 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Nachdem in diesem Titel keine Bedeckung erscheint, so beträgt der Abgang 4175 fl.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 49, 31, 19.

Es liegt mir noch eine weitere Petition und zwar die Petition Nr. 73 vor, das ist die Petition des Franz Ferk, k. k. Professors, um eine jährliche Subvention zur Erhaltung und Fortentwicklung des Localmuseums in Gamlig.

Dieses Gesuch ist erst vor wenigen Tagen überreicht worden und konnte sich der Finanz-Ausschuß, nachdem in der Petition ein Ueberblick über die finanziellen Verhältnisse dieses Museums nicht enthalten ist, eine Vorstellung über die Zweckmäßigkeit desselben nicht verschaffen. Nachdem jedoch anderseits dieses Museum zur Förderung der Volksbildung beiträgt, indem es über eine Bibliothek von 4000 Bänden verfügt, so glaubte der Finanz-Ausschuß über diese Petition nicht zur Tagesordnung übergehen zu sollen, sondern meint, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, über die Unterstützungswürdigkeit dieses Institutes Erhebungen zu pflegen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt sodann, diese Petition dem Landes-Ausschuße zur Erhebung über die Unterstützungsbedürftigkeit dieses Institutes und zur Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 4, „Joanneum“.

Special-Berichterstatte Franz Graf **Attems:** In diesem Titel beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen (liest):

„Erforderniß 40.488 fl. — fr.
Bedeckung 7.835 „ — „“

Es würde sich somit ein Abgang von 32.653 „ — „ ergeben.

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner mehrere Resolutionen, die erste lautet (liest):

a) Zur technischen Hochschule (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Auf das Ansuchen der Regierung, die der technischen Hochschule im Joanneum eingeräumten Localitäten auch künftighin, und zwar bis Ende 1887 zu diesem Zwecke unentgeltlich zu überlassen, kann nicht eingegangen werden.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für weitere Ueberlassung dieser Localitäten einen Miethzins von jährlich 2500 fl. in Anspruch zu nehmen.“

Die Sache verhält sich folgendermaßen. Das Uebereinkommen, durch welches das Land verpflichtet war, bisher gewisse Räumlichkeiten des Joanneums der technischen Hochschule unentgeltlich zu überlassen, geht mit October l. J. zu Ende. Es steht daher dem Lande von diesem Zeitpunkte an das freie Verfügungsrecht über die Localitäten zu. Der Bau der neuen technischen Hochschule wird laut einer Mittheilung der Regierung noch heuer begonnen und dürfte derselbe voraussichtlich bis 1887 zu Ende geführt sein. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn das Land der Regierung die Localitäten des Joanneums, welche für die technische Hochschule benöthigt werden, noch bis 1887 miethweise zur Verfügung stellt.

Andererseits glaubte jedoch der Finanz-Ausschuß die unentgeltliche Ueberlassung dieser Localitäten an die Regierung für Zwecke der technischen Hochschule nicht befürworten zu können, indem es sich doch um einen ziemlich namhaften Betrag handelt, und es Sache des Finanz-Ausschusses ist, möglichst zu sparen und zu bewirken, daß die Objecte des Landes möglichst gut zur Verwerthung gelangen.

Aus diesem Grunde beantragt der Finanz-Ausschuß obige Resolution.

(Die Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt eine zweite Resolution und zwar: b) zum botanischen Garten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der botanische Garten ist bis Ende 1887 in seinem Bestande zur erhalten und der Regierung unter den bisherigen Bedingungen zur Mitbenützung zu überlassen.

2. Im Jahre 1888 ist der botanische Garten definitiv aufzulassen.“

Der Regierung wurde bereits im vorigen Jahre die Zusicherung ertheilt, daß der botanische Garten bis zum Jahre 1886 unter den bisherigen Bedingungen, d. i. gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von 3000 fl. überlassen werde.

Nachdem nun der botanische Garten im unmittelbaren Zusammenhange mit der technischen Hochschule steht und diese im Jahre 1887 aus dem Joanneum in das neu herzustellende Gebäude übersiedeln wird, so glaubte der Finanz-Ausschuß, daß es zweckmäßig sei, den botanischen Garten noch bis zum Jahre 1887 der Regierung zur Benützung durch die wissenschaftlichen Institute zu überlassen.

Andererseits glaubte jedoch der Finanz-Ausschuß, daß es nothwendig sei, daß das Land sich auch das volle Verfügungsrecht über das Terrain des botanischen Gar-

tens vom Jahre 1888 an vorbehalten, damit dasselbe seinerzeit zu Zwecken des Landes ausgenützt werden könne.

(Die vom Finanz-Ausschusse beantragte Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Endlich beantragt der Finanz-Ausschuß noch eine dritte Resolution, und zwar:

c) Zur Bibliothek der technischen Hochschule (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verwaltung der Bibliothek der technischen Hochschule bis Ende 1887 durch das Personale der Landes-Bibliothek ohne Inanspruchnahme einer Vergütung für den Landesfond besorgen zu lassen.“

Es ist nämlich die Bibliothek der technischen Hochschule gegenwärtig noch im Joanneum untergebracht und wird naturgemäß so lange dort zu verbleiben haben, als sich noch eine Abtheilung der technischen Hochschule im Joanneum befindet.

Nachdem nun dem Lande durch Besorgung der Angelegenheiten dieser Bibliothek keine Mehrkosten erwachsen, vielmehr diese Bibliothek von den Organen der Landes-Bibliothek nebenbei sehr gut verwaltet werden kann, so beantragt eben der Finanz-Ausschuß die vorstehende Resolution, welche dahin geht, daß die Verwaltung dieser Bibliothek durch die Organe des Landes unentgeltlich erfolge.

(Die vom Finanz-Ausschusse beantragte Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt nun ferner, daß die einschlägigen Theile des Rechnungsfachts-Berichtes, betreffend „Joanneum“, „technische Hochschule“, „botanischer Garten“, „Landesarchiv“, „Münzen- und Antiken-Cabinet“, „naturhistorisches Museum“, „Landeszeughaus“ und „Landesbibliothek“ (Seite 4–10) zur Kenntniß genommen werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“.

Special-Berichterstatter Franz Graf Attems: In das Erforderniß dieses Titels wird mit Ausschreibung der Post 11 per 1700 fl. einzustellen beantragt (liest):

als Erforderniß 35.488 fl.

als Bedeckung, unverändert 4.960 „

wonach sich ein Abgang von 30.528 fl. ergibt.

Die Post 11 wird aus dem Grunde nicht beantragt, weil die Pensionirung des Professor Lazarini bevorsteht.

(Capitel V, Titel 5, wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt zu diesem Titel (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über diesen Titel werde zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 6: „Landesgymnasien“.

Special-Berichterstatter Franz Graf Attems: Der Finanz-Ausschuß beantragt folgende Einstellungen (liest): „Capitel V, Titel 6: „Landesgymnasien“.

a) Obergymnasium Leoben.

Erforderniß unverändert 23.445 fl.

Bedeckung unverändert 8.500 „

somit Abgang 14.945 fl.

b) Untergymnasium Pettau.

Erforderniß unverändert 12.930 fl.

Bedeckung unverändert 4.830 „

somit Abgang 8.100 fl.“

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über diesen Titel wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 7: „Bürgerschulen“.

Special-Berichterstatter Franz Graf Attems: Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen (liest):

„Capitel V, Titel 7: „Bürgerschulen“.

Erforderniß unverändert.

a) zu Judenburg 7.255 fl.

b) „ Fürstenfeld 6.243 „

c) „ Hartberg 6.064 „

d) „ Radkersburg 6.309 „

e) „ Gills 7.988 „

f) „ Graz 10.328 „

g) „ Voitsberg 7.241 „

Hauptsumme 51.428 fl.“

Bedeckung unverändert.

a) zu Judenburg 1.000 fl.

b) „ Fürstenfeld 380 „

c) „ Hartberg 400 „

d) „ Radkersburg 400 „

e) „ Gills 780 „

f) „ Graz 2.580 „

g) „ Voitsberg 500 „

Hauptsumme 6.040 fl.

somit Abgang 45.388 fl.“

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner, den Theil des Rechenschaftsberichtes über diesen Titel auf Seite 13 zur Kenntniß zu nehmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der weitere Theil des Rechenschaftsberichtes wurde mit Beschluß des hohen Landtages dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Es liegt zu diesem Titel eine Petition vor und zwar die Petition Nr. 43 der Direction der steiermärkischen Landes-Bürgerschule in Gilli um Zuwendung des durch den Ausfall des italienischen Sprachunterrichtes ersparten Betrages per 200 fl. für den Unterstützungsfond der Anstalt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt nun, die für das Jahr 1884 erübrigte Summe per 200 fl. von dem disponiblen Gehalte des Lehrers für italienische Sprache bis zur Befetzung dieses Postens dem Unterstützungsfonde für arme Schüler der Bürgerschule in Gilli zuzuwenden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes, betreffend „Bürgerschulen“, bereits vorliegt und jetzt nur aus dem Grunde nicht vorgenommen werden kann, weil er eben nicht auf der Tagesordnung steht.

Specialberichterstatte Franz Graf **Attems**: In Capitel V, Titel 8: „Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie“ beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Einstellungen (liest):

„Capitel V, Titel 8: Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie.

Erforderniß unverändert 7.497 fl.

Bedeckung unverändert 766 „

somit Abgang unverändert 6.731 fl.“

(Diese Posten werden ohne Debatte angenommen.)

Zu dem Berichte des Landes-Ausschusses beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Auflassung der landschaftlichen Zeichenschule und die Rückwirkung dieser Maßregel auf das Land in Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Der Finanz-Ausschuß ist nicht der Ansicht, daß die Zeichenschule überflüssig sei; er hält jedoch andererseits dafür, daß es auf Grund der Landesordnung keineswegs Pflicht des Landtages sei, eine derartige Schule zu erhalten, und gibt sich weiters der Ansicht hin, daß, falls durch Auflassung dieser Schule ein wesentliches Ersparniß zu Tage treten sollte, es bei der gegenwärtigen Lage der Landesfinanzen vollkommen gerechtfertigt sei, diese Schule aufzulassen. Nachdem aber der Finanz-Ausschuß derzeit nicht in der Lage ist, sich ein klares Bild zu machen sowohl über die finanzielle Tragweite dieser Maßregel, wie über die Rückwirkungen derselben auf das Land, so beantragt er eben die vorstehende Resolution.

Abg. Freiherr v. **Sadclberg** (G.-G.-B.): Ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese Partie des Rechenschaftsberichtes nicht wie in früheren Jahren dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen wurde.

Ich kann nur so viel sagen, daß der Unterrichts-Ausschuß im vorigen Jahre und früher immer gefunden hat, daß der Zeichenunterricht mit zu den bildenden Elementen gehört. Selbst in der Volksschule wird darauf geachtet, daß den Kindern gewisse Elementarzeichnungen beigebracht werden, und ist dieser Anschauungsunterricht für die Bürgerklassen in Steiermark, namentlich in den Städten, sehr verbreitet. Ich möchte also, falls diese Resolution angenommen wird, den Landes-Ausschuß bitten, zu beurtheilen, ob durch die Auflassung der Zeichenschule ein wesentliches Ersparniß entstehen würde, und andererseits ob dieses kleine Ersparniß mit jenen Ansichten in Einklang zu bringen ist, die im vorigen Jahre vom Unterrichts-Ausschusse acceptirt wurden und dahin geführt haben, daß der frühere Landtag erklärte, eben aus Unterrichtsrücksichten die Zeichenschule nicht aufzulassen.

Die Ersparungen werden auch minimal sein, weil die Zeichenschule mit der Bildergalerie in Verbindung ist und ich andererseits nicht glauben kann, daß die Bildergalerie Gegenstand eines Museums ist.

Ich werde also gegen diesen Antrag stimmen; wenn er aber angenommen werden sollte, so wiederhole ich die Mahnung an den Landes-Ausschuß, in erster Linie zu erwägen, wie minimal die Ersparung an Geld ist, gegenüber dem Schaden, der den bürgerlichen Elementen in unserer Landeshauptstadt durch die Aufhebung dieser Anstalt zugefügt würde. Solche Bildungs-Institute sind von den früheren Landständen zur Förderung des allgemeinen bürgerlichen Elementes eingerichtet und in erster Linie aus dem sogenannten Domesticalfond, d. h. aus den Renten des Einkommens der Landstände bestritten worden. Wir haben also damit

eine Erbschaft angetreten und selbst, wenn wir sie nicht mit dem *beneficium inventarii* angetreten hätten, wäre immer ein großer Activbestand geblieben. Ich stimme also gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Abg. Freih. v. Moscon (G. G. V.): Angesichts der Ausführungen des Herrn Vorredners erlaube ich mir zu der Resolution des Finanz-Ausschusses einen Gegenantrag zu stellen; ich werde denselben nur mit wenigen Worten begründen.

Aus dem Rechenschaftsberichte geht hervor, daß die Anstalt weit mehr von weiblichen als von männlichen Zöglingen besucht wird. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß die männliche Jugend durch den regelmäßigen Besuch der Realschulen und Gymnasien den Tagsunterricht nur in geringer Zahl besuchen kann, daher für die Abendunterricht weitaus zweckmäßiger wäre.

Schon im Jahre 1875 hat der Landtag einstimmig den Beschluß gefaßt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, mit der Regierung wegen Subventionirung der Anstalt in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen haben zu keinem Resultate geführt, weil damals die Staats-Gewerbeschule in's Leben trat und bedeutende Opfer erforderte. Gegenwärtig aber besteht dieselbe und es ist anzunehmen, daß die Regierung zur Einführung des Abend-Zeichnungs-Unterrichtes, respective zu einer günstigeren Constituirung der gesamten Zeichen-Anstalt sich zustimmend verhalten dürfte.

Außerdem möchte ich aber auch den Landes-Ausschuß bitten, daß er dieser Anstalt überhaupt mehr Aufmerksamkeit zuwende. Die verhältnißmäßig noch immer geringe Zahl von 122 Schülern gegenüber der bedeutenden Bevölkerung, welche Graz zählt, ist zu meist darauf zurückzuführen, daß die Anstalt in ihrer baulichen Einrichtung wirklich den Besuch sehr erschwert, ja für viele unmöglich macht.

Ich möchte daher dem h. Landtage empfehlen, folgenden Gegenantrag anzunehmen (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, mit der k. k. Regierung wegen Subventionirung der Zeichenakademie behufs Einführung des Abend-Zeichen-Curses in Verhandlung zu treten und nach Einvernehmung von Sachverständigen bezüglich dieser Einrichtung geeignete Anträge in der nächsten Session zu stellen.“

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Stadt Graz): Unwillkürlich muß ich in meiner Position an das geflügelte Wort des alten Juden Ben Jochai in „Uriel Acosta“ erinnert werden, wenn ich die jetzige Debatte

über die Zeichenakademie verfolge. Der hohe Landtag hat dem Landes-Ausschuße bereits vor mehreren Jahren — ich kann das Jahr nicht genau angeben — den Auftrag gegeben, Erhebungen zu pflegen behufs Auflassung der Zeichen-Akademie und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuß hat diesen Bericht erstattet und in Folge dessen hat der Landtag damals diese Idee wieder fallen gelassen. Der hohe Landtag hat dem Landes-Ausschuße auch bereits einmal den Auftrag erteilt, mit der Regierung wegen Subventionirung und wegen Einführung des Abend-Zeichen-Unterrichtes in Verhandlung zu treten. Der Landes-Ausschuß hat diesem Auftrage Folge geleistet und die Regierung hat uns keine Subvention zu diesem Course gegeben. — Alles schon dagewesen!

Den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Baron Moscon möchte ich zwar recht gerne unterstützen; es kann ja nicht schaden, wenn dieser Versuch noch einmal gemacht wird, und er hat ja vollkommen Recht, daß ein Mangel in der Zeichen-Akademie gewiß darin gelegen ist, daß das Abend-Zeichnen daselbst nicht gepflegt werden kann. Ich glaube aber, daß die geringere Frequenz von Seite der männlichen Jugend nicht bloß dadurch motivirt ist, daß sie nicht Zeit findet, unter Tags die Anstalt zu besuchen, sondern damit, daß das Abendzeichnen überhaupt gerade für das figurale Zeichnen von besonderer Bedeutung ist.

Was mich aber befremdet, ist, daß mein sehr geehrter Freund und College Baron Moscon dem Landes-Ausschuße den Vorwurf macht, daß er dieser Anstalt zu wenig Aufmerksamkeit zuwende, und daher auch dem Landes-Ausschuße es in die Schuhe schiebt, wenn die Anstalt bisher nicht die Erfolge hat, welche er wünschen würde. Allein nachdem er andererseits wieder selbst sagt, daß es eben bauliche Uebelstände sind, welche vom Landes-Ausschuße beseitigt werden sollten, so muß ich darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß wiederholt in den früheren Jahren zu eben diesem Zwecke Beträge in das Präliminare eingestellt hat, daß aber gerade der hohe Landtag es war, welcher — eben wegen der wiederholt erhobenen Bedenken gegen die Verpflichtung des Landes, diese Anstalt zu erhalten, und gegen die Annahme eines allgemeinen Interesses an dieser Anstalt — diese Beträge beharrlich verweigert hat. Ohne daß ihm vom hohen Hause die Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, ist nun der Landes-Ausschuß eben nicht in der Lage, jene Aufmerksamkeit wirklich zuzuwenden, welche der geehrte Herr Vorredner von dem Landes-Ausschuße beansprucht.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Special-Berichterstatler Franz Graf Attems: Es war dem Finanz-Ausschusse allerdings bekannt, daß von Seite des Landes-Ausschusses bereits Erhebungen gepflogen worden sind. Wir haben uns jedoch der Ansicht hingegeben, daß, nachdem es gegenwärtig sehr wahrscheinlich ist, daß die Bildergalerie von der Zeichen-Akademie gänzlich getrennt werden wird, auch das finanzielle Bild sich anders darstellen wird. Ich möchte daher an den Landes-Ausschuß die Bitte richten, daß er bei seinen Erhebungen auf diese Eventualität der Trennung der Bildergalerie von der Zeichen-Akademie besondere Rücksicht nehme.

Was die Sache im Allgemeinen anbelangt, so wird der Finanz-Ausschuß selbstverständlich niemals Ersparungen dort beantragen, wo er glaubt, daß damit eine wesentliche Schädigung des Landes verbunden wäre, also etwa dort, wo es sich um allgemeine Bildungszwecke handelt; wohl aber glaubte der Finanz-Ausschuß, daß, wenn wir das Budget überhaupt einmal in Ordnung gebracht wissen wollen, es absolut nothwendig ist, dort Ersparnisse zu beantragen, wo es sich nicht um eine allgemeine, der großen Bevölkerung zu vermittelnde Bildung handelt, sondern um ein Special-Bildungsfach, und das ist eben bei einer Zeichen-Akademie der Fall. Es sind da dieselben Erwägungen in das Auge zu fassen, welche seinerzeit zur Auflösung der Festschule und der landwirtschaftlichen Reitschule geführt haben. Die Ersparnisse dürften voraussichtlich nicht so gering sein, wie es hier dargestellt wurde, denn ist die Zeichen-Akademie aufgelassen, so ist dann nur mehr ein Betrag für die Conservirung der Bildergalerie einzustellen, so daß man wohl jetzt schon sagen kann, die finanziellen Ersparnisse werden sich auf 4000 bis 5000 fl., vielleicht auch gegen 6000 fl. belaufen. Außerdem werden noch die gegenwärtig von der Zeichen-Akademie besetzten Räumlichkeiten zur Verfügung des Landes stehen und einen nicht unbeträchtlichen Zins abwerfen. Man kann daher die voraussichtliche Ersparniß mit 6000 oder 7000 fl. veranschlagen. Auch glaube ich, daß nach Auflösung der Zeichen-Akademie aus Privatmitteln, im Wege eines Vereines oder des Privatunterrichtes sehr bald eine wenigstens ähnliche Zeichen-Akademie sich bilden dürfte.

Zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon übergehend, bin ich der Ansicht, daß dieser Antrag, falls der Antrag des Ausschusses angenommen wird, nicht angenommen werden kann, da er in diesem Falle vollkommen aussichtslos wäre, respective das dadurch angestrebte Ziel nicht erreicht werden könnte. Ich bitte deßhalb, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Moscon abzulehnen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen, jener des Abgeordneten Freiherrn von Moscon abgelehnt.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 9, „Taubstummen-Lehranstalt“.

Special-Berichterstatler Dr. Nedermann: Der Theil des Voranschlages über die Taubstummen-Lehranstalt, worüber ich zu referiren die Ehre habe, kann füglich ein Normal-Budget genannt werden. Der Finanz-Ausschuß beantragt deßhalb ohne Abänderung (liest):

„Capitel V, Titel 9: Taubstummen-Lehranstalt.

1. Es sei in den Voranschlag einzustellen:

Erforderniß	20.739 fl.
Bedeckung	5.987 „

Abgang . 14.752 fl.“

(Capitel V, Titel 9 wird ohne Debatte angenommen.)

Zum Rechenschaftsberichte stellt der Finanz-Ausschuß zwei Resolutions-Anträge. Auf Seite 30 des Rechenschaftsberichtes ist eine Reihe von hochherzigen Geschenkgebern für die Zwecke der Anstalt genannt, welchen der Dank des Landes gebührt. Ferner ist der Erfolg des Unterrichtes ein sehr erfreulicher zu nennen. Ueber das Anstaltsgebäude und die Vertiklichkeit hat der Landtag bereits Beschluß gefaßt.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten daher (liest):

„Den hochherzigen Geschenkgebern für Zwecke der Anstalt wird der Dank des Landes ausgesprochen.“

„Der Bericht des Landes-Ausschusses pag. 29 über die Taubstummen-Lehranstalt wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Capitel V, Titel 10, „Hufbeschlag-Lehr- und Thierheil-Anstalt“.

Special-Berichterstatler Dr. Dominikus: Ich beantrage im Namen des Finanz-Ausschusses einzustellen (liest):

„Capitel V, Titel 10: Hufbeschlag-Lehr- und Thierheilanstalt.

Erforderniß	7.065 fl.
Bedeckung	5.911 „

Abgang . 1.154 fl.“

(Capitel V, Titel 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Hiezu beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolutionen (liest):

„a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, ob die Verpachtung der Beschlagbrücke der Erreichung des Lehrzweckes der Anstalt abträglich sei, im bejahenden Falle nach Ablauf des gegenwärtigen Pachttermines die eigene Regie einzuführen, im verneinenden aber bei neuerlicher Verpachtung eine den Erträgnissen angemessene Erhöhung des Pachtschillings im Auge zu behalten.“

„b) Der Rechenschaftsbericht (Seite 20—22) wird zur Kenntniß genommen.“

Aus dem Rechenschaftsberichte ist nämlich ersichtlich, daß die Beschlagbrücke sich einer starken Frequenz erfreut; dieselbe ist gegenwärtig an einen Lehrer der Anstalt um 1000 fl. verpachtet. Es ist nun in Anregung gebracht worden, daß die Pachtung dieser Brücke mit dem Lehrzwecke nicht wohl vereinbar sei; dagegen wurde aber wieder geltend gemacht, daß die eigene Regie namhafte Kosten verursachen würde, weil Control-Organen bestellt werden müßten. Bezüglich des Pachtschillings haben die Erhebungen gezeigt, daß die gegenwärtige Höhe desselben nicht in dem richtigen Verhältnisse zu dem Erträgnisse der Beschlagbrücke steht, und deshalb empfiehlt der Finanz-Ausschuß die Annahme der von mir verlesenen Resolution.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube nunmehr, um die Herren nicht zu ermüden, die Sitzung schließen zu sollen. (Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung heute um 5 Uhr Nachmittags abzuhalten (Zustimmung)

und zwar aus dem Grunde noch heute, weil ich zu Folge des Auftrages des hohen Landtages morgen nach Vöcklabruck mich begeben werde, somit morgen keine Sitzung stattfinden wird. Ich lade die Ausschüsse ein, den morgigen Tag zu benützen, um die noch ausstehenden Arbeiten zu erledigen. Auf die

Tagesordnung

der Nachmittags-Sitzung stelle ich:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heilsherg und Genossen wegen Erwirkung eines Gesetzes zur Regelung der Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Staatsbahnbetriebe (Beilage Nr. 76).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg und Genossen, betreffend die von dem Landes-Ausschusse an den Ministerpräsidenten gerichtete Vorstellung gegen die Errichtung einer eigenen Statthaltereis-Abtheilung für die südliche Steiermark (Beilage Nr. 79).

4. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Voranschlag des Landesfondes pro 1885, Beilage Nr. 8, sowie die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, endlich dazu gehörige Petitionen (Beilage Nr. 44).

5. Sonstige Berichte über Petitionen.

Der Finanz-Ausschuß hält morgen um 10 Uhr Vormittags, der Wahlreform-Ausschuß gleichfalls um 10 Uhr Vormittags und zwar letzterer im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Karlon eine Sitzung ab.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)